

# Stenographisches Protokoll

der

## 4. Sitzung am 29. August 1868.

### Inhalt:

- Constituierung des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.  
Begründung des Adress-Antrages des Abg. Dr. Schloffer und Zuweisung desselben an den Verfassungs-Ausschuss.  
Beschluss wegen Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zur Auflassung des Curatoriums am Joanneum.  
Zuweisung der Regierungs-Vorlage, betreffend die Realschulen, und des Berichtes des L.-M. wegen Errichtung einer Lehrkanzel für mechanische Technologie und wegen Systemisirung zweier neuer Assistentenstellen am Joanneum an einen Ausschuss für Mittel- und höhere Schulen. — Dessen Wahl und Constituierung.  
Zuweisung der Regierungs-Vorlage, betreffend die Schulaufsicht, an einen Ausschuss für Volksschulen. — Dessen Wahl.  
Bericht des Wahlprüfungs-Ausschusses. (Verificirung der Wahlen des Ritter von Herzinger und des Dr. Schmidt, Annullirung der Wahl des Dr. Dominkusch.)  
3 Beilagen: Nr. 48, 47 und 49.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Neckermann, Dr. Bayer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Necserh.

**Landeshauptmann:** Die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Dr. Neckermann liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist etwas gegen das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der zweiten Sitzung;  
Das stenographische Protokoll der dritten Sitzung;  
Der Antrag des Herrn Abg. Pfeifer auf Einsetzung eines Ausschusses, welcher dem hohen Landtage schleunigst die Mittel zur Wahrung der Landesinteressen beim Verkaufe von Eisenerz vorschlagen soll;

ein Bericht des Landesauschusses, womit ein Landesgesetz wegen Erklärung einiger Straßen als Bezirksstraßen 1. Classe vorgelegt wird. Ich habe zu bemerken, daß zur Erläuterung dieses Berichtes eine Straßenkarte entworfen wurde; es war bis heute nicht möglich, eine der Anzahl der Herren Abgeordneten entsprechende Anzahl von Exemplaren anzufertigen; dieselben werden in der nächsten Sitzung nachfolgen;

ein Bericht des Ausschusses in Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten über den Gesetzentwurf, betreffend die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeinde-Angelegenheiten zustehenden Amtshandlungen;

ein Bericht desselben Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden;

ein Bericht des Straßenausschusses über das Gesetz wegen Verlängerung bestehender Straßen- und Brückenmauth-Privilegien auf nicht ärarischen Straßen.

Ich habe die Mittheilung nachzuholen, daß der Ausschuss für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten sich constituirt und

zu seinem Obmann Herrn Dr. Moriz v. Kaiserfeld, und zum Obmann-Stellvertreter Herrn Dr. Rechbauer gewählt hat;

die Referate werden unter die einzelnen Mitglieder des Ausschusses vertheilt werden.

Ich habe zu verkünden:

Der Herr Obmann des Petitions-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich Sonntag, 11 Uhr Vormittags, im Bureau Nr. 4 zu versammeln.

Der Verfassungsausschuß wird eingeladen, sich heute Nachmittags 5 Uhr zu einer Sitzung im Secretariate zu versammeln.

Der Ausschuß zur Behandlung der Grundentlastungs-Angelegenheiten wird für heute Nachmittags 3 Uhr zu einer Sitzung im Lokale Nr. 4 eingeladen.

Der Ausschuß für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten hält Montag den 31. August Vormittags 11 Uhr im Secretariate eine Sitzung.

Der Herr Obmann des Ausschusses zur Berathung der Errichtung einer Weinbauschule ladet die Herren Mitglieder zu einer Sitzung für Montag den 31. August Nachmittags 5 Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschusses Pairhuber ein.

Der Herr Obmann des Finanzausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für Montag Nachmittags 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Es ist mir eine schriftliche Einladung von der Vorsteherung des akademischen Lesevereins gekommen; dieselbe beehrt sich, die Herren Mitglieder des hohen Hauses zum Besuche der Vereinslokalitäten, welche täglich von 8 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends geöffnet sind, einzuladen; die Lokalitäten befinden sich am Hauptplatze, Mandel'sches Haus, Cafe Merkur, im 2. Stock.

Petitionen wurden mir übergeben:

Durch den Abgeordneten Grafen Lamberg eine Petition des Bezirksausschusses Umgebung Graz um Abänderung resp. Ergänzung des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866.

Ich werde diese Petition dem Ausschusse für Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten zuweisen;

durch den Herren Abgeordneten Pairhuber eine Petition des Bezirksausschusses in Leibnitz um Einwirkung, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer auf eine den Interessen des Landes entsprechendere Weise geregelt werde;

durch den Herrn Abgeordneten Dr. Fleck eine Petition der Bezirksvertretung Marburg: „der hohe Landtag wolle beschließen, Winzer seien in Ansehung der Krankheitskosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen und nicht nach der Winzerordnung zu behandeln“;

durch den Herrn Abgeordneten Dr. Fleck eine Petition des Bezirksausschusses Marburg um Verbesserung der materiellen Stellung der Unterlehrer an den Volksschulen;

durch den Herrn Abgeordneten Dr. Moriz v. Kaiserfeld eine Petition der Bezirksvertretung Mürzzu-

schlag wegen Uebernahme der Straße Mürzzuschlag-Neuberg-Begscheid als Bezirksstraße erster Classe;

Durch den Herrn Abg. Pfeifer eine Petition des Unterstützungvereines für arme Hörer der Rechte an der Wiener Hochschule um eine Subvention;

Durch den Herrn Abg. Dr. Graf eine Petition des Adolph Hieß, l. technischen Revidenten, um gnädige Aufbesserung seines Gehaltes oder Anerkennung seiner früheren Bezüge mit Zusicherung von Decennal-Zulagen;

Durch den Herrn Abg. Dr. Haffner eine Petition der Bezirksvertretung von Deutsch-Landsberg, die Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch betreffend.

Ich werde diese Petitionen dem Petitions-Ausschusse übergeben; sollte es sich als nothwendig herausstellen, dieselben an einzelne Ausschüsse abzutreten, so wird dieß ohnehin seitens des Petitions-Ausschusses eingeleitet werden.

Wir können zur Tagesordnung übergehen; der erste Gegenstand ist die

**Begründung des Adress-Antrages des Abgeordneten Dr. Schloffer.** (Beil. Nr. 48)

Ich bitte den Herrn Antragsteller, das Wort zu ergreifen.

**Abg. Dr. Schloffer** (L. B. Leibnitz): Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, folgenden Antrag der geehrten Versammlung zu unterbreiten:

„Der hohe Landtag wolle Sr. Majestät in einer a. u. Adresse seinen Dank für die Sanctionirung der Staatsgrundgesetze und insbesondere der confessionellen Gesetze ausdrücken.

„Zur Berathung dieser Adresse werde ein Ausschuß von 9 Mitgliedern niedergelegt.“

Nach der Geschäftsordnung obliegt es mir heute, den geehrten Herren die Gründe dieses Antrages in möglichster Kürze zu entwickeln.

Ich will in meinem Antrage, und beziehungsweise in der Adresse, zuerst sprechen von den sanctionirten neuesten Staatsgrundgesetzen, von jenen Gesetzen, durch welche nicht bloß der Grund zu einem großen, imposanten und weithin schützenden Verfassungsbau gelegt, sondern durch welche zugleich dieser Verfassungsbau selbst in bedeutender, mächtiger Weise gefördert worden ist. Jeder der Herren wird daher mit mir einverstanden sein, daß wir vor diesen neu sanctionirten Staatsgrundgesetzen mit voller Befriedigung stehen dürfen. Ich sage aber, daß es dieses Gefühl der Befriedigung nicht war, welches mich in erster Linie bestimmt hat, meinen vorliegenden Antrag zu stellen; es hat mich vielmehr dazu die innerste Ueberzeugung bestimmt, daß es sich in diesem Falle noch um einen ernstesten Kampf handelt, welcher ausge-

kämpft werden muß, und für welchen, soll sich nicht alles zum Uebelsten wenden, die hingebendste, die patriotischste Theilnahme jedes Vaterlandsfreundes nöthig ist. (Bravo!)

Ich erlaube mir die Herren darauf hinzuweisen, wie man von gewissen Seiten, wie man im Namen gewisser Berechtigungen, welche doch nur im Rahmen der Verfassung selbst, und nur im Rahmen der Verfassung, ihren besten Schutz, ihre beste Entwicklung finden können, wie man ferner auf Grund von Rechten, welche man erst aus den Staatsgrundgesetzen erworben hat, heftige Kämpfe gegen die Staatsgrundgesetze selbst in Scene setzt (Rufe: Bravo! Sehr gut!); wie man auf dem Boden der Verfassung die Verfassung selbst aus den Angeln heben, wie man kühnen Spieles die Existenz des Reiches selbst in Frage stellen will. (Beifall.)

Meine Herren! In diesem Kampfe wird viel Staub aufgewirbelt, es wird viel wüstes Geschrei erhoben; ich meine daher, es stehe dem steiermärkischen Landtage ganz und gar zu, es sei eine seiner durchaus würdige Aufgabe, unmittelbar vor die Stufen des Allerhöchsten Kaiserthrones hinzutreten und in tiefster Ehrfurcht, aber in allem Freimuth, offen und frei im Namen des steierm. Volkes zu erklären, daß wir die Verfassung als die wesentlichste Existenz-Bedingung des Reiches ansehen, daß wir überzeugt sind, daß, wer zum Reiche halten will, auch die Verfassung hoch halten muß, (Lebhafter Beifall), daß wir überzeugt sind, daß wenn, nicht bloß von einer gedeihlichen und erspriesslichen Zukunft unseres Vaterlandes, sondern wenn von einer Zukunft desselben überhaupt die Rede sein soll, die Verfassung und die Staatsgrundgesetze energisch und rückhaltlos ausgeführt werden müssen. (Lebhafter Beifall.)

Ich spreche in meinem Antrage ferner von den confessionellen Gesetzen und ich sage Ihnen offen, meine Herren, daß ich die Worte „insbesondere der confessionellen Gesetze“ — ganz besonders betont wissen will.

Als ich meinen Antrag stellte, ging ich von zwei Erwägungen aus: daß ein Volk, daß ein Staat sich selbst Gesetze gibt, daß auf dem Gebiete des inneren Staatsrechtes die Gesetzgebung nur beim Staate, nur bei dem legislatorischen Faktoren des Staates sein kann, das ist zwar ein unumstößliches Axiom des Staatsrechtes, aber Dank einem sogenannten Staatsvertrage, welcher im Jahre 1856 mit der römischen Curie abgeschlossen worden ist, wurde nicht nur dieses unumstößliche Axiom des Staatsrechtes in Frage gestellt, sondern es wurde zu einer Art, ich weiß nicht soll ich sagen staatsrechtlichen oder religiösen Dogmas erhoben, daß Oesterreich sich des Rechtes der Gesetzgebung auf dem Gebiete der confessionellen Fragen vollkommen entäußert habe, daß es sich in jedem einzelnen

Falle erst um das Concedo oder Veto der römischen Curie bewerben müsse.

Meine Herren, sehen Sie die neuen confessionellen Gesetze an als das Ideal einer vollkommenen Gesetzgebung, oder sehen Sie sie an als Gesetze, die noch einer bedeutenden Verbesserung fähig sind, um des Einen Grundsatzes Willen, daß wir dadurch das Recht der freien Selbstbestimmung auf dem Felde der confessionellen Gesetzgebung wieder erlangt haben, — bitte ich Sie um die Zustimmung zu meinem Antrage. (Bravo! Bravo!)

Ich erlaube mir noch eine zweite Erwägung hervorzuheben.

Meine Herren! ich habe früher gesprochen von einem Kampfe, in dem viel Staub aufgewirbelt, in dem viel wüstes Geschrei erhoben wird; das, was ich dort gesagt habe, das paßt, wenn irgend wohin, sicher auf den gegenwärtigen Fall der Sanctionirung der confessionellen Gesetze. Es wird viel wüstes Geschrei erhoben, auf daß die einfache und klare Stimme der Wahrheit nicht zum Durchbruche komme; es wird viel Staub aufgewirbelt, auf daß man von oben herab die richtige Einsicht in die Sachlage nicht gewinne. (Rufe: Bravo! Sehr gut!)

Meine Herren! es steht dem Hause von vornherein nicht an, von allen Vorgängen außer demselben Notiz zu nehmen; es ist in vielen Fällen besser, solche Vorgänge, die sich außer dem Hause abspielen, zu ignoriren. Allein, meine Herren! auch diese Selbstbeschränkung hat ihre wohlgezogenen Grenzen. Wenn sich derartige Vorgänge außer dem Hause immer und immer wieder an unsere Adresse, und zwar in der provocirendsten Weise an unsere Adresse richten; wenn wir durch die Vorgänge außer dem Hause immer und immer als eine kleine Coterie oder Partei dargestellt werden, der jeder Rückhalt im Volke fehlt: dann, meine Herren, ändert sich die Sachlage, und wenn die Frage entsteht: Was ist das Richtige? Welcher ist der richtige Ausdruck der öffentlichen Meinung? Was ist der Wille des Volkes? dann, meine Herren, steht es uns, den freigewählten Vertretern des Volkes, zu, zu erklären, was der Ausdruck des Volkswillens, was der Ausdruck der wahren öffentlichen Meinung ist. (Beifall.)

Meine Herren, wie in der Frage der confessionellen Gesetze, wie in der Agitation gegen dieselben in öffentlicher Meinung gemacht, wie öffentliche Meinung gemacht wird, das wissen wir Alle. Ich habe mir die große Selbstbeschränkung auferlegt, mich nur des Ausdruckes: „wie in öffentlicher Meinung gemacht wird“, zu bedienen; stünde ich nicht in einem Parlamente, würde ich nicht fürchten, mich eines unparlamentarischen Ausdruckes zu bedienen, seien Sie versichert, ich wüßte dieses Gebahren anders, ich wüßte es treffender zu bezeichnen. (Beifall.)

Meine Herren! Die Strahlen der Sonne kommen von oben zu uns, gebrochen, verschieden gefärbt, durch verschiedene Medien. Dem Lichte der Wahrheit, welchem es häufig bestimmt ist, von unten nach oben zu dringen, widerfährt das Gleiche. Die Strahlen der Wahrheit müssen auch verschiedene Medien durchwandern, die häufig nicht so rein sind wie jene, durch welche uns die Sonnenstrahlen vermittelt werden, und wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn sie am Endpunkte anders gefärbt erscheinen, als sie von unten ausgegangen sind. (Beifall. — Rufe: Sehr gut!)

Meine Herren, wir sind aus dem Volke hervorgegangen. Wir berühren uns täglich mit dem Volke, wir behalten täglich die lebendigste Fühlung mit demselben, wir wissen, was das Volk will, was dem Volke gebührt; wenn man aber in den höheren und höchsten Schichten der menschlichen Gesellschaft steht, dann ist es möglich, daß dieser lebhafteste, dieser unmittelbare Contact fehlt, und man ist auf Vermittlungen angewiesen, wenn man erfahren will, was der Wille des Volkes ist, was dem Volke gebührt. Darum, meine Herren! müssen wir als Vertreter des Volkes alle zwischen uns und dem Throne stehenden fremdartigen Medien bei Seite schieben (Bravo! Bravo!); wir müssen unmittelbar vor den Thron hintreten und sagen: Dem Volke ist durch die Sanctionirung der confessionellen Gesetze ein Alp von der Seele genommen (Beifall); das Volk hat nur den Einen Wunsch, daß die confessionellen Gesetze auch ebenso, wie sie gegeben worden sind: frei, offen, rückhaltslos und mit aller Energie, durchgeführt werden. (Lebhafter Beifall.)

Von diesem Standpunkte bin ich bei der Stellung meines Antrages ausgegangen, und von diesem Standpunkte aus möchte ich Ihnen, meine Herren, denselben auf das Wärmste empfohlen haben. (Bravo!)

Ich erlaube mir nur noch wenige Worte bezüglich der formellen Behandlung meines Antrages. Ich habe bei der Einbringung desselben beantragt:

„Es sei mit der Abfassung der Adresse ein zu wählender „Sonderausschuß von neun Mitgliedern zu betrauen.“

Mittlerweile hat das hohe Haus Gelegenheit gehabt, einen Verfassungsausschuß zu wählen, und nachdem es sich bei diesem Gegenstande denn doch um Verfassungsfragen im eminentesten Sinne handelt, so modificire ich meinen damals gestellten Antrag dahin:

„Das h. Haus beliebe diesen Antrag, respective die Abfassung der Adresse, dem Verfassungsausschuße zuzuweisen.“ (Anhaltender Beifall.)

**Landeshauptmann:** Es wird nicht nöthig sein, die Unterstützungsfrage über diesen Antrag zu stellen, da derselbe ohnedies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des hohen Hauses unterschrieben ist.

Ich eröffne also die Debatte über die formelle Behandlung dieses Antrages; wünscht Jemand zu sprechen?

**Abg. Herrmann (L. B. Pettau):** Ich erkläre in meinem eigenen sowie im Namen meiner Collegen, der Abgeordneten der slovenischen Landgemeinden, daß wir mit den Ausführungen des Herrn Vorredners im Großen und Ganzen nicht einverstanden sind und dieser Gesinnung dadurch Ausdruck geben, daß wir den Antrag stellen:

„Es werde über den eben begründeten Antrag zur Tagesordnung übergegangen.“

**Abg. Freiherr v. Buol-Bernburg (G. G. B.):** Ich und jene Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, theilen keineswegs die Gefühle der Befriedigung und der Freude über die Staatsgrundgesetze, die eben von dem geehrten Herrn Antragsteller geäußert worden sind, und wir haben daher auch keinen Grund, von unserem Standpunkte aus ein Votum des Dankes auszusprechen — eine Ansicht, die übrigens auch in den andern Königreichen und Ländern ihren thatsächlichen Ausdruck gefunden hat.

(Wird unterbrochen vom)

**Landeshauptmann:** Ich bitte, es handelt sich derzeit nur um die formelle Behandlung, in der Sache selbst darf gegenwärtig keine Debatte stattfinden; oder kommen der Herr Redner zu einem formellen Antrage bezüglich des in Verhandlung stehenden Gegenstandes?

**Abg. Freiherr v. Buol-Bernburg:** Ich gelange zu der Folgerung, mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Herrmann anzuschließen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch jemand zu sprechen?

**Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L. B. Weiz.):** Ich glaube, wenn es sich um die formelle Behandlung eines Gegenstandes, also um die Frage handelt, ob derselbe einem Ausschusse zuzuweisen sei oder nicht, das heißt ob in eine Verhandlung über diesen Gegenstand einzugehen sei oder nicht, da ist ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung unzulässig (Rufe: Sehr richtig!). Denn Diejenigen, welche nicht dafür sind, daß der Gegenstand in Behandlung genommen werde, brauchen ja nur gegen die Zuweisung an den Ausschuß zu stimmen. Dränge diese entgegengesetzte Anschauung bei der Abstimmung durch, so würde der Antrag einem Ausschusse nicht zugewiesen und damit wäre ipso facto über den Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen.

Die Frage steht demnach so: Soll der Gegenstand einem Ausschusse zugewiesen werden oder nicht? Diese Frage kann aber nur durch die Abstimmung über die beantragte Zuweisung an den Verfassungsausschuß entschieden werden.

**Abg. Herrmann:** Nach § 30 der Geschäftsordnung kann der Landtag zu jeder Zeit eine Verhandlung vertagen.

Dieser Gegenstand ist heute in der Verhandlung, und wenn ein vertagender Beschluß gefaßt werden kann, so muß auch ein darauf gerichteter Antrag gestellt werden können. Ich bleibe dabei, daß über unsern Antrag abgestimmt werde.

Abg. **Dr. Tunner** (Murau): Ich glaube, § 30 normirt nur den Fall, wenn ein Gegenstand wirklich in Verhandlung ist; es fragt sich aber gegenwärtig nicht um die Verhandlung über einen Gegenstand, sondern um die Zuweisung an einen Ausschuß. Diese Zuweisung hat zu geschehen, sobald der Antrag unterstützt ist; dies ist hier der Fall, es kann daher vorläufig zur Tagesordnung nicht übergegangen werden.

**Landeshauptmann**: Herr Dr. Schloffer hat das Wort gewünscht.

Abg. **Dr. Schloffer**: Ich wollte dieselben Momente ausführen, welche von Herrn Dr. Tunner entwickelt worden sind.

**Landeshauptmann**: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich weiter zum Worte.) Ich werde den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung bringen, da er mir ein unzulässiger nicht scheint, wenn er auch durchaus unnothwendig ist, nachdem eine Abstimmung über denselben ganz dasselbe Resultat liefern wird, wie die über den Antrag auf Zuweisung des vorliegenden Gegenstandes an einen Ausschuß. (Rufe: Unterstützungsfrage!)

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld**: Ich bitte, Excellenz, das Haus zu befragen, ob es damit einverstanden ist, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung komme.

Abg. **Hermann**: Nach § 30, Schlußsatz, ist über einen solchen Antrag keine Unterstützungsfrage zu stellen.

**Landeshauptmann**: Der § 30 paßt meines Erachtens nicht hierher, ich werde daher die Unterstützungsfrage stellen.

(Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird nicht genügend unterstützt.)

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Hrn. Dr. Schloffer dem Verfassungsausschusse zugewiesen wissen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Die Zuweisung an diesen Ausschuß ist mit allen gegen jene Stimmen, welche früher den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung unterstützten, angenommen.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Statthalters bezüglich der Aufhebung des Curatoriums am Joanneum.

(Beil. Nr. 47.)

Abg. **Dr. v. Stremayr** (Graz): In Bezug auf die formelle Behandlung erlaube ich mir den Antrag zu stellen,

daß sofort in die Vollberathung dieses Gegenstandes eingegangen werde. Es ist die Sache ganz einfacher Art. Es handelt sich darum, die bereits beschlossene Auflassung der Institution des Curatoriums am Joanneum Sr. Majestät zur Genehmigung zu unterbreiten. In der vorliegenden Regierungsvorlage ist auch der Grund angegeben, warum diese Unterbreitung zu geschehen habe: „wegen der darin enthaltenen Abänderung der durch kaiserliche Entschliesung bestätigten Schenkungsurkunde weiland Sr. kaiserlichen Hoheit Erzherzogs Johann.“

Ich erlaube mir nach dem Gesagten folgenden Antrag zu stellen:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Landesausschuß werde beauftragt, die beschlossene „Auflassung der Institution des Curatoriums am Joanneum wegen der darin enthaltenen Abänderung der durch „kaiserliche Entschliesung bestätigten Schenkungsurkunde „weiland Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann „Sr. Majestät zur Genehmigung zu unterbreiten.“

Da der Grund dieses Antrages in dessen Text selbst enthalten ist, so dürfte es nicht nöthig sein, selben weiter zu begründen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. Sowohl der formelle als der meritorische Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr werden durch Aufstehen angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage:

#### Gesetzentwurf

betreffend die Realschulen.

(Beilage Nr. 44.)

Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung das Wort?

Abg. **v. Fehrer** (Hartberg): Ich beantrage:

„Daß ein ständiger Sonderausschuß, bestehend aus „7 Mitgliedern gewählt werde, welchem die Berathung „der Angelegenheiten der Mittel- und höheren Schulen „zugewiesen werde.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. Dieser Antrag wird durch Aufstehen angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

#### Gesetzentwurf

betreffend die Schulaufsicht.

(Beilage Nr. 45.)

Wird bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes ein Antrag gestellt?

Abg. **von Fehrer**: Ich stelle den Antrag:

„Daß für das Volksschulwesen ein eigener Sonder- „ausschuß von 7 Mitgliedern eingesetzt werde, welchem „diese Regierungsvorlage zuzurweisen sei.“

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. Dieser Antrag wird durch Aufstehen angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonderausschusses,**

**betreffend die Prüfung von Neuwahlen.**

(Beil. Nr. 49. — Vergl. Beil. Nr. 23 u. 12 b. d. 2. Sitzg.)

Berichterst. **Dr. Schloffer** (von der Tribune): Meine Herren! ich habe die Ehre, im Namen des zur Prüfung der Neuwahlen des Herrn Victor Felix Sepler Ritter v. Herzinger, des Herrn Dr. Oskar Schmidt und des Herrn Dr. Dominikus niedergesetzten Sonderausschusses Bericht zu erstatten. Der gedruckte Bericht des Sonderausschusses befindet sich bereits in Ihren Händen; er knüpft an den bereits früher dem h. Hause vorgelegten Bericht des Landes-Ausschusses selbst an, und ich darf daher den Inhalt beider Berichte, als sämtlichen Herren bereits bekannt, voraussetzen.

Ich erlaube mir im Sinne des Sonderausschusses cumulativ Bericht zu erstatten bezüglich der Wahlen des Herrn Ritter v. Herzinger und des Herrn Professors Dr. Schmidt; weil die Giltigkeit dieser beiden Wahlen im Wesentlichen gleich beeinflusst ist durch die Borentscheidung einer principiellen Frage der Gesetzesauslegung.

Es ist den Herren bekannt, daß mehrere jener Städte und Märkte, welche im §. 2 der L. W. D. als in die Gruppe der Städte und Märkte gehörig aufgeführt sind, mit den umliegenden Landgemeinden in der Weise vereinigt sind, daß sie eine politische Ortsgemeinde als Ganzes bilden, daß daher die Gesamtheit der Wahlberechtigten dieser politischen Gemeinde die Wahl der Gemeinde-Repräsentanz vornimmt.

Wenn nun diese, in solcher Weise mit den umliegenden Landgemeinden vereinigten Städte und Märkte die Wahl des Abgeordneten für den Landtag vornehmen, so tritt die Vorfrage heran: Haben diese Städte und Märkte für diesen Fall die mit ihnen sonst vereinigten Landgemeinden abzustossen, oder bleiben Letztere mit der Stadt oder dem Markte auch für die Wahl des Landtagsabgeordneten vereinigt?

Die bisherige Praxis im ganzen Lande war eine durchaus verschiedene; einzelne Städte und Märkte haben nach Ausscheidung der Landgemeinden die Wahl des Abgeordneten für den Landtag vorgenommen, andere haben vereint mit den Landgemeinden in der Gruppe der Städte und Märkte gewählt, ja: es kommt sogar die sonderbare Abnormität vor, daß in einem und demselben Wahlbezirke eine Stadt oder ein Markt nach der einen, der andere nach der andern Art wählte.

Im vorliegenden Falle ist die Frage bezüglich der Wahl des Herrn Ritter v. Herzinger beim Markte Oberzeiring, bezüglich der Wahl des Herrn Professors Dr. Schmidt bei den Märkten Mahrenberg und Saldenhofen practisch.

Bei dem Markte Oberzeiring tritt nämlich der Fall ein, daß zur Wahl des Landtagsabgeordneten die Landgemeinde Oberzeiring als solche von dem Markte absondert wurde und mit den Landgemeinden wählte.

Diese Landgemeinde Oberzeiring hat zur Wahl des Herrn Ritter v. Herzinger einen Wahlmann entsendet, und es würde daher, wenn diese dem Herrn Ritter v. Herzinger zugefallene Stimme eines Wahlmannes entfiel, derselbe, da er nur knapp die absolute Majorität erhalten hat, nicht mehr als gewählt erscheinen.

In umgekehrter Weise tritt der Fall bei der Wahl des Herrn Professors Schmidt ein, welcher nicht von den Landgemeinden, sondern aus der Gruppe der Städte und Märkte des Wahlbezirkes Windisch-Graz gewählt ist. Die Märkte Mahrenberg und Saldenhofen haben nämlich zum Behufe der Landtagswahl die Landgemeinden von sich abgestoßen und haben einen den Markt Mahrenberg und den Markt Saldenhofen als solche umfassenden Wahlkörper gebildet; da jedoch sodann die Bedingungen, welche sonst bei der Gemeindevahl eintreten, — daß nämlich Mahrenberg und Saldenhofen drei Wahlkörper bilden — nicht mehr vorhanden sind, indem dann Saldenhofen z. B. im ersten Wahlkörper nur einen, im zweiten Wahlkörper gar keinen Wahlberechtigten hätte, so mußte nothwendiger Weise in diesem Falle im Sinne des §. 12, lit. b) der L. W. D. gewählt werden, d. h. es wurde die Gesamtheit der Wähler des Marktes Mahrenberg einerseits und des Marktes Saldenhofen andererseits als ein Ganzes vereinigt, nach der Höhe des Steuerguldens gereiht, und lediglich das letzte Drittel der Wähler ausgeschieden. Dieß hatte zur Folge, daß in Mahrenberg und Saldenhofen bezüglich der Wahlberechtigten auf einen verhältnißmäßig niedrigen Census herabgegangen wurde.

Gegenüber diesem Vorgange mußte sich der Ausschuss darüber schlüssig machen, ob derselbe ein richtiger ist oder nicht, ob er der L. W. D. entspricht oder dieselbe verlegt.

Der Ausschuss glaubte, daß dieser Fall im Gesetze nicht klar entschieden ist, daß der Fall, daß mit Märkten und Städten Landgemeinden vereinigt sind, dem Gesetzgeber durchaus nicht vorgeschwebt zu haben scheint. Es bleibt also nichts übrig, als, absehend von dem strengen Buchstaben des Gesetzes, die Frage nach der sonstigen Tendenz des Gesetzes, nach der Absicht des Gesetzgebers, zu entscheiden.

Der Ausschuss glaubte nun, daß es der Absicht des Gesetzgebers besser entspreche, wenn die Wahl der Landtags-

abgeordneten mit Sonderung des Marktes als solchen einerseits, der Landgemeinden andererseits vorgenommen wird. Er ging dabei von folgender Erwägung aus: Im §. 2 der Landtagswahl-Wahlordnung ist eine bestimmte Anzahl von Städten und Märkten genannt, welche für sich die Gruppe der Städte und Märkte zu bilden haben; es gibt außerdem noch Märkte im Lande, welche ebenso gut Märkte sind als irgend einer der in dieses Verzeichniß aufgenommenen; allein sie sind nicht ausdrücklich genannt, und müssen daher, wie sonst die Landgemeinden, mit den Landgemeinden wählen. Der Landtagswahl-Ordnung ist auch der Begriff der „politischen Ortsgemeinde“ fremd; sie hat nirgends Anlaß gehabt, diesen Begriff näher zu präcisiren oder zu erklären. Sie sagt nun, daß der „Markt“ Oberzeiring, daß die Märkte Mahrenberg und Saldenhofen in der Gruppe der Städte und Märkte wählen, sie sagt dies aber nicht von demjenigen Conglomerat, welches zufälliger Weise, mit Hinzuschlagung von Landgemeinden, die politischen Gemeinden Oberzeiring, die politischen Gemeinden Mahrenberg oder Saldenhofen bildet. Abgesehen hievon glaubte der Ausschuß auch noch auf die der Absicht des Gesetzgebers zu Grunde liegende Interessenvertretung Rücksicht nehmen zu müssen und er meinte, daß das leitende Princip des Gesetzgebers, um das es sich bei der Entscheidung der hier in Frage kommenden Momente handelt, das war: Es seien bei der Wahl der Landtagsabgeordneten die Interessen des bürgerlichen Elementes von denen des bäuerlichen streng zu sondern; es seien also bezüglich der Landtagswahlen im Sinne des Gesetzgebers die Landgemeinden von den Märkten oder Städten, mit denen sie sonst zufällig vereinigt sind, abzutrennen, es haben die Märkte als solche, nicht als politische Gemeinden, bei der Wahl von Landtagsabgeordneten ihre Action zu üben.

Dem Ausschusse mußte sich aber auch noch ein drittes, vor Allem entscheidendes Moment aufdrängen: Die Frage, meine Herren, — nehmen wir sie wie wir wollen, ist de lege lata zweifelhaft; es ist aber mißlich, aus Anlaß eines einzelnen Falles, aus Anlaß eines einzelnen Protestes sogleich ein für allemal die Frage principiell zu entscheiden, sie durchzuschneiden und damit vielleicht zu gleicher Zeit eine Menge von Wahlen, welche in der lezt abgelaufenen Wahlperiode vorgenommen worden sind, in Frage zu stellen.

Der Ausschuß meinte, das politische Wahlrecht sei ja zunächst keine Pflicht sondern ein Recht des Staatsbürgers, die Art und Weise, die Form, in welcher dieses Wahlrecht von den Berechtigten bisher unbeanstandet ausgeübt worden ist, müsse denn doch auch etwas zu bedenken haben, und da sowohl bei den Wahlen des Jahres 1861 als auch bei jenen des Jahres 1867 in Mahrenberg

und Saldenhofen derselbe Vorgang beobachtet worden ist, wie im Jahre 1868, so glaubte der Ausschuß, es sein kein Anlaß vorhanden, an dieser bisher bestandenen Praxis zu rütteln.

Der Ausschuß gelangte sonach zu dem Schlusse: Es sei die von den Märkten Oberzeiring, Mahrenberg und Saldenhofen vorgenommene Ausscheidung der ihnen sonst incorporirten Landgemeinden dem Gesetze nicht direct widerstreitend, sondern sie beruhe auf einer bisher allgemein anerkannten, unbestrittenen Uebung, und es sei daher auch für den Ausschuß, beziehungsweise für das hohe Haus, ein Anlaß nicht vorhanden, in diesem einzelnen Falle an dem bisher bestandenen Usus zu rütteln.

Nimmt das hohe Haus diese Grundsätze an, so ist über die Wahlen des Herrn Ritter von Herzinger und des Herrn Prof. Dr. Schmidt entschieden.

Es wurde zwar auch noch ein anderes Bedenken gegen die Wahl des Herrn Ritter von Herzinger geltend gemacht, allein dasselbe muß als vollkommen behoben betrachtet werden. Es wurde nämlich gerügt, daß vier oder fünf Landgemeinden eine größere Anzahl von Wahlmännern zum Wahllacte entsendet hätten, als zu der sie nach ihrer Bevölkerungszahl ein Recht hatten, und es beruft sich der diesfällige Protest auf die im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1850 veröffentlichten Ausweise der Bevölkerungsziffern sämtlicher Gemeinden des Landes Steiermark. Berücksichtigen wir jedoch, daß im Jahre 1857 eine neue Volkszählung vorgenommen wurde, und daß das Bezirksamt Oberzeiring, d. i. die zur Evidenzhaltung des Bevölkerungsstandes berufene Behörde, amtlich bestätigt hat, daß die genannten Gemeinden wirklich jene Bevölkerungsziffern haben, welche der Festsetzung der Biffer der von ihnen entsendeten Wahlmänner zu Grunde gelegt worden ist, so darf dieses Bedenken nach der Ansicht des Ausschusses als vollkommen beseitigt angesehen werden.

Bezüglich der Wahl des Herrn Professors Dr. Schmidt wurde ein anderes Bedenken geltend gemacht, dahin gehend, daß man im Markte Saldenhofen, obschon man die Landgemeinden abgestoßen habe, doch einzelne Besitzer, die nicht im Rayon des Marktes wohnen respective dort ihre unbeweglichen Liegenschaften haben, 7 an der Zahl, in die Wählerliste aufgenommen habe. Das Motiv, durch welches dieser Protest begründet wird, ist zwar nach der Ansicht des Ausschusses auch an sich nicht entscheidend, aber ich glaube darauf gar nicht eingehen zu sollen, weil von diesen angeblich als unberechtigt aufgenommenen sieben Personen nur vier sich an der Wahl betheiligt und ihre Stimmen dem Herrn Dr. Schmidt gegeben haben. Denn bringt man auch vier Stimmen in Abrechnung, so verbleibt noch immer für Herrn Dr. Schmidt die absolute Majorität. Der Ausschuß glaubt daher, daß die bezüglich der Wahlen beider Herren

geltend gemachten speciellen Bedenken eine weitere Berücksichtigung nicht verdienen und daß die beiden Fälle, betreffend principielle Vorfragen, in seinem Sinne zu entscheiden sein dürften.

Ich erlaube mir fohin, den bezüglich der Wahl des Herrn Ritter von Herzinger einstimmig, bezüglich der Wahl des Herrn Prof. Schmidt mit allen gegen Eine Stimme zu Stande gekommenen Antrag des Ausschusses zur Annahme zu empfehlen:

„Der hohe Landtag wolle die Wahl des Herrn  
„V. F. Sepler Ritter von Herzinger für die Landge-  
„meinden des Wahlbezirkes Judenburg und

„des Herrn Dr. Décar Schmidt für die Städte und  
„Märkte des Wahlbezirkes Windischgraz genehmigen.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über diese beiden Anträge die Generaldebatte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Woschniak hat das Wort.

**Abg. Dr. Woschniak** (L. B. Marburg): Ich habe die Gründe meiner entgegengesetzten Anschauung bezüglich der Wahl des Herrn Dr. Schmidt schon im Wahlausschusse niedergelegt, und will dieselben an dieser Stelle nochmals vorbringen, damit das hohe Haus in die Lage komme, den Sachverhalt von allen Seiten kennen zu lernen, und danach ein endgiltiges Urtheil zu fällen.

Wie mich dünkt, hat der Herr Berichterstatter bezüglich der Märkte Mahrenberg und Saldenhofen die Sache nicht ganz klar dargestellt.

Diese beiden Märkte sind, wie bereits angeführt wurde, im Jahre 1849 mit den umliegenden Landgemeinden zu Einer Ortsgemeinde vereinigt worden. Der § 12 der Landtags-Wahlordnung spricht von Gemeinden im Sinne der Gemeinde-Ordnung; die Gemeinden wählen im Sinne der Gemeinde-Ordnung ihre Vertretung für die Gemeinde gemeinsam. Da jedoch der Landtag zur Vertretung der Interessen berufen ist, so ist es natürlich, daß bezüglich der Wahlen in den Landtag eine Scheidung der incorporirten Landgemeinden von den Stadtgemeinden zu erfolgen hat. So weit bin ich ganz mit dem Ausschusse einverstanden, und ich habe die Anschauung auch angenommen, daß die Vorname der Wahl in den Marktgemeinden Mahrenberg und Saldenhofen mit Ausschcheidung der incorporirten Landgemeinden zu billigen sei; allein man hätte bei diesem Principe nicht stehen bleiben sollen, denn dadurch allein wird die vorliegende Frage nicht entschieden, man hätte es offen aussprechen sollen, wie diese Ausschcheidung zu geschehen habe.

Es sind hier zwei Fälle möglich; entweder ein Vorgang, wie ihn der Markt Schönstein beobachtet hat, oder ein Vorgang, wie er von den Märkten Mahrenberg und Saldenhofen eingehalten worden. Man kann nämlich aus den Wählerlisten der Ortsgemeinde als für den Landtag

Wahlberechtigte alle jene Wahlberechtigten herauschreiben, welche nach § 12 der Landtags-Wahl-Ordnung wahlberechtigt sind, nämlich jene des ersten und zweiten Wahlkörpers, und jene des dritten Wahlkörpers, welche mindestens 10 fl. an directer Steuer zahlen. Dies hat der Markt Schönstein gethan, von der Ansicht ausgehend, daß ja ohnehin die Wählerlisten von 3 Wahlkörpern vorliegen, und man nicht erst neue Wählerlisten anzulegen braucht; in Folge dessen hatte die Marktgemeinde Schönstein nur 36 Wähler. Anders ging man aber in den Märkten Mahrenberg und Saldenhofen vor; dort wurden alle Wähler aus der Gemeinde-Wählerliste, von dem Höchstbesteuerten bis zu dem Niedrigstbesteuerten, ausgehoben, beide Gemeinden haben sich gleichsam ad hoc zu einer Landtagsgemeinde constituirt. Dieser letztere Vorgang kann nach § 13 jedoch nicht gebilliget werden. Aber gesetzt auch, er wäre zu billigen, so widerspricht der Vorgang, daß sich Mahrenberg und Saldenhofen nur als Gemeinden mit zwei Wahlkörpern betrachtet haben, gänzlich dem § 13 der Gemeinde-Wahlordnung; dort heißt es (liest):

„In der Regel sind 3 Wahlkörper zu bilden. Nur aus-  
„nahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering  
„und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerpflichtig-  
„keiten unbedeutend ist, können 2 Wahlkörper gebildet  
„werden.“

Dieser ausnahmsweise Fall tritt aber weder in Mahrenberg noch in Saldenhofen ein. In Mahrenberg sind über 130 Wahlberechtigte im Sinne der Wahlordnung vorhanden gewesen und es war daher gar keine Veranlassung vorhanden, sich als eine Gemeinde mit zwei Wahlkörpern zu betrachten. Zu einer solchen Eintheilung in 2 Wahlkörper gehört aber nach § 13 auch die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde, und diese fehlt. Das Gleiche gilt von Saldenhofen, wo man ebenfalls genug Wahlberechtigte hatte, um 3 Wahlkörper zu bilden.

Es liegt also hier eine directe Uebertretung des Gemeinde-Gesetzes vor. Deshalb habe ich schon im Wahlausschusse Anlaß genommen, nachdem derselbe überhaupt in die Prinzipienfrage eingegangen ist, zur Ergänzung des Principes den Antrag zu stellen, es solle anerkannt werden, daß nach Ausschcheidung der Landgemeinden nicht neue Wahlkörper zu bilden seien, sondern daß nur die in den bereits bestehenden Wahlkörpern berechtigten Gemeindeglieder in der Gruppe der Städte und Märkte ihr Wahlrecht auszuüben haben und daß im Falle der Anerkennung des obigen Grundsatzes auch in Windischgraz, Schönstein, Wind. Feistritz und Hohenmauten mit Ausschcheidung der Landgemeinden der gleiche Vorgang beobachtet werden müsse. Allein der Wahlausschuß stimmte aus den im Berichte angeführten Gründen meinem Antrage nicht bei, nämlich weil in manchen Fällen



die Märkte nach Ausscheidung der Landgemeinden nicht mehr 3 Wahlkörper bilden könnten. Ich habe nachgewiesen, daß dies bei den Gemeinden Mahrenberg und Saldenhofen nicht der Fall ist, und daß sie 3 Wahlkörper bilden konnten, daher dererste von dem Wahlausschuß angeführte Grund nicht stichhältig ist.

Die Majorität des Wahlausschusses meinte ferner, daß es kaum am Plage sein dürfte, eine nach dem Gesetze zweifelhafte Frage aus Anlaß eines einzelnen Falles und eines einseitigen Protestes in unbedingter und anderen Fällen präjudicirender Weise zu entscheiden.

Meine Herren! Auch dieser Grund ist nicht stichhältig; wir sind die Legislative, wir können daher auch einzelne Gesetzesparagraphe auslegen und wir präjudiciren dadurch nicht für eine Gesetzwidrigkeit, sondern nur für die gesetzmäßige Auslegung. Der Landtag hat nicht blos das Recht sondern auch die Pflicht, solche zweifelhafte Fälle zu entscheiden, und ob er diese Entscheidung sogleich oder erst nach Wochen fällt, das ist gleichgiltig.

Der weiter von dem Wahl-Ausschusse angeführte Grund, daß in solchen zweifelhaften Fällen am besten derjenige Modus aufrecht erhalten wird, nach welchem die sämtlichen Wähler ihr Wahlrecht bisher in unbestrittener Weise ausgeübt haben, ist ebensowenig stichhältig, wie die früher erwähnten; denn, wenn man ein Verbrechen entdeckt hat, so muß man es ahnden, und wenn man eine Gesetzwidrigkeit entdeckt hat, so ist der Landtag da, um sie zu ahnden, um in diesem Falle die Wähler von Schönstein und Windischgraz zu schützen. Daß dieselben in ihrem Rechte schwer gekränkt worden sind, dies beweist der Protest, welchen sie eingereicht haben.

„Dieser Protest,“ so heißt es in dem Berichte des Wahl-Ausschusses sowie in jenem des Landes-Ausschusses — „ist nur von 22 Wählern gefertigt.“ Es wundert mich aber, daß sowohl der eine wie der andere Ausschuß anzugeben vergessen haben, daß dieser Protest nicht von 22 Wählern ausgehe, sondern als einstimmiger Beschluß der beiden Gemeinde-Bertretungen von Windisch-Gratz und Schönstein im Namen aller Wahlberechtigten, also im Namen von 92 Wählern, vorgelegt wurde. Legt man in anderen Fällen Protesten, welche von einer kleinen Minderzahl von Wählern überreicht wurden, eine so große Wichtigkeit bei, so soll man meines Erachtens auch solchen Protesten, welche von zwei Gemeinde-Bertretungen herrühren, die gehörige Beachtung angedeihen lassen.

Es stellt sich also das Rechenexempel, wenn man die illegalen Stimmen ausnimmt, so dar:

Zur Wahl erschienen 205 Wähler; von diesen sind 42 illegal in die Wählerlisten eingetragen; 4 Stimmen hat der Wahlausschuß beanständet und als illegal gestrichen; es entfallen daher 46 Stimmen. Zieht man dieselben von der

Zahl der erschienenen Wähler ab, so bleiben 159 wahlberechtigte Wähler, und die absolute Majorität ist 80. Herr Dr. Oscar Schmidt erhielt nur 67 gültige Stimmen, sein Gegenkandidat, Herr Vincenz Globočnik dagegen 91, es erscheint somit Herr Vincenz Globočnik als legal gewählter Vertreter dieses Wahlbezirktes.

Ich stelle daher den Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen:

- a) die Wahl des Herrn Dr. Oscar Schmidt zum Abgeordneten für die Städte und Märkte des Wahlbezirktes Windisch-Gratz wird nicht genehmigt;
- b) die Wahl des Herrn Vincenz Globočnik zum Abgeordneten obigen Wahlbezirktes wird genehmigt.

**Landeshauptmann:** Ich habe dem Herrn Dr. Woschnial in der General-Debatte das Wort gegeben; ich glaube aber, den von ihm gestellten Antrag erst in der Special-Debatte zur Unterstützung bringen zu sollen, da er sich nur auf Eine der beiden Wahlen bezieht.

Wünscht noch Jemand in der General-Debatte das Wort zu ergreifen?

**Statthalter Freiherr v. Mecsery:** Wenn es sich einfach um die Frage handeln würde, ob in den beiden vorliegenden Fällen entweder solche Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, welche den hohen Landtag bestimmen könnten, die Wahl nicht anzuerkennen, oder ob er die Gewählten als nach dem Gesetze richtig gewählt anerkennt, so hätte ich keinen Anlaß, das Wort zu ergreifen, nachdem der Ausspruch über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl Sache des Landtages ist. Es geht aber aus dem vom Herrn Referenten bereits Hervorgehobenen und auch aus dem vom Herrn Vorredner Betonten hervor, daß das Gesetz wirklich undeutlich ist.

Auf der einen Seite wird geltend gemacht, daß für die Ausscheidung der Marktgemeinden aus einer constituirten Ortsgemeinde bei der Wahl für die Abgeordneten der Städte und Märkte der Sinn der ganzen Wahlordnung spricht und daß dieselbe sich vermuthen lasse, weil die Interessenvertretung die Grundlage der Wahlordnung bilde. Auf der anderen Seite wird geltend gemacht, daß der §. 1. der Landtags-Wahlordnung ausdrücklich von den „Gemeinden“ spreche, d. i. von Gemeinden, wie sie das Gesetz kennt, daß nichts von einer Ausscheidung erwähnt werde, und daß der Ausdruck „Gemeinde“ nur die politische Ortsgemeinde zu bedeuten habe, endlich daß die Grundlage für die Wählerlisten zum Landtage diejenigen Wählerlisten zu bilden haben, welche für die Wahl der Gemeinde-Repräsentanz gelten. Es möge nun die eine oder die andere Anschauung von dem hohen Landtage für richtig erkannt werden, die Differenz bleibt unzweifelhaft vorhanden, und es würde sich wohl für die Zukunft um eine maßgebende Norm, das heißt um eine

authentische Auslegung des Gesetzes in einem wirklich zweifelhaften Falle, handeln. Eine solche authentische Auslegung aber scheint mir nur ein Gegenstand der Beschlussfassung der legislativen Factoren zu sein. Ich möchte daher die Aufmerksamkeit des hohen Landtages darauf lenken, bei der ohnehin bevorstehenden Revision der Wahlordnung darauf Bedacht zu nehmen, uns eine solche Textirung zu wählen, welche für alle zukünftigen Fälle als gültige Norm zu gelten hätte.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird die Generaldebatte geschlossen.)

**Berichterstatler Dr. Schloffer** (von der Tribune): Ich werde den Anschauungen des Herrn Dr. Woschniat nur mit wenigen Bemerkungen entgegentreten.

Der Herr Abgeordnete lehnt sich zunächst dagegen auf, daß die Märkte, wenn sie die Landgemeinden von sich gestoßen haben, gewissermaßen Wahlkörper ad hoc bilden und behauptet, daß dies nicht angehe. Wenn man aber principiell zuläßt, daß die Marktgemeinden zum Behufe der Wahl von Landtags-Abgeordneten die Landgemeinden von sich ausschneiden, dann bleibt nichts übrig als Wahlkörper ad hoc zu bilden, und es ist dies nur eine Consequenz des früher angenommenen Principes.

Bei der Bildung des Wahlkörpers müssen dann die Bedingungen des Gesetzes im Allgemeinen in's Auge gefaßt werden. Die allgemeine Norm wäre nun allerdings die Wahl aus 3 Wahlkörpern; wenn aber die Bedingung dafür nicht vorhanden und die Bildung von 3 Wahlkörpern nicht mehr möglich ist, so bleibt wohl nichts anderes übrig, als zur Alternative des §. 12, lit b. der Landtagswahlordnung seine Zuflucht zu nehmen und aus der Gesamtheit der Wähler lediglich ein Drittel auszuscheiden.

Der Herr Abg. Dr. Woschniat behauptet, die Bildung eines solchen neuen Wahlkörpers müsse von der politischen Behörde genehmigt werden. Das ist in diesem Falle ja geschehen! Das Bezirksamt Mahrenberg hat, wovon sich Herr Dr. Woschniat im Ausschusse die Ueberzeugung verschaffen konnte, seine Meinung in einer umfassenden Note an den Landesausschuß niedergel.egt, in welcher es erklärte, daß und aus welchen Gründen die Gemeinden Mahrenberg und Saldenhofen bei dieser Gelegenheit nur Einen Wahlkörper gebildet.

Dieser Vorgang entspricht also ganz dem Gesetze; auf dieser Grundlage wurde in den Jahren 1861 und 1867 unbeirrt gewählt und es ist kein Anlaß vorhanden, diesen Wahlmodus jetzt in irgend einer Weise zu beanstanden.

Daß Mahrenberg und Saldenhofen, insbesondere Mahrenberg, nach Ausschneidung der Landgemeinden noch 3 Wahlkörper bilden konnten, dafür ist der Herr Abgeord-

nete Dr. Woschniat den Beweis schuldig geblieben; bezüglich Saldenhofens ist insbesondere noch durch Bestätigung der politischen Behörde nachgewiesen, daß es nach Ausschneidung der Landgemeinden im ersten Wahlkörper nur Einen, im zweiten gar keinen Wahlberechtigten mehr hatte.

In einem solchen Falle sind die Bedingungen zur Wahl aus 3 Wahlkörpern doch gewiß nicht vorhanden.

Der Herr Abg. Dr. Woschniat sagt ferner: Wie bisher vorgegangen worden sei, kümmere uns nicht; denn wenn man ein Verbrechen entdeckt, so müsse man demselben nachgehen und darauf sehen, daß es ein zweites Mal nicht wieder begangen werde. Aber, meine Herren! zwischen der Entdeckung eines Verbrechens und der Entdeckung eines nach dem Gesetze zweifelhaften Vorganges bei der Wahl eines Landtagsabgeordneten ist denn doch ein großer Unterschied. Ich erlaube mir noch einmal darauf zurückzukommen, daß es sich hier vor Allem anderen um ein Recht der Wähler handelt. Die Wähler von Mahrenberg und Saldenhofen haben ihr Recht bisher in dieser Weise ausgeübt, und gegen die Zusammenstellung der Wählerlisten in diesem Sinne wurde in den Jahren 1861 und 1867 nie ein Anstand erhoben. Ich glaube, der Ausschuß hat daher vollkommen Recht gehabt, nicht zu sagen: „Wir haben ein Verbrechen entdeckt, wir müssen es gut machen und müssen zu verhindern suchen, daß dasselbe wieder begangen werde,“ sondern: „Die Wähler haben in den früheren Wahlperioden ihr Recht unbeirrt, unbeanstandet und unbestritten in dieser Weise ausgeübt; für uns ist daher kein Anlaß vorhanden, auszusprechen, daß in derselben Weise in Zukunft nicht wieder gewählt werden dürfe.“ Ich glaube, es ist richtiger zu sagen: Die Entscheidung dieser epinösen Frage muß der ohnedies in Aussicht stehenden Revision der Landtagswahlordnung vorbehalten werden.

Um allen Bedenken gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Woschniat zu begegnen, möchte ich auch bemerken, daß der Ausschuß keineswegs 4 von den auf Herrn Dr. Oscar Schmidt gefallenen Stimmen annullirt hat; im Gegentheile! Die Protestanten von Windischgraz und Schönstein sagen bezüglich der Wahl des Herrn Dr. Oscar Schmidt, daß in das Wählerverzeichnis 7 Saldenhofner aufgenommen wurden, obwohl sie in dasselbe nicht gehören, da ihre Realitäten nicht in dem märkischen Grundbuche vorkommen. Nun! ich frage die Herren Juristen in diesem hohen Hause, ob es nicht häufig vorkommt, daß in dem Rayon der Städte oder Märkte Realitäten liegen, welche nicht in dem magistratischen Grundbuche der Stadt oder des Marktes vorkommen? Die Leute können Realitäten haben, welche in einem anderen Grundbuche liegen, ungeachtet dessen aber sich noch im Rayon des Marktes oder der Stadt befinden. Der Ausschuß sagt nur: Weil von diesen 7 Stimmen nur 4 auf

Herrn Dr. Schmidt gefallen sind, und abgesehen von diesen 4 Stimmen für ihn noch immer die absolute Majorität bleibt, so brauchte auf dieses Bedenken schon von vornherein keine Rücksicht genommen zu werden.

Was den Antrag des Herrn Abg. Dr. Woschniak betrifft, die Wahl des Herrn Dr. Schmidt sei nicht zu genehmigen und daher Herr Vincenz Globočnik als Gewählter anzuerkennen, so kann der letzte Theil desselben kaum Gegenstand der Verhandlung in diesem h. Hause, es kann von einer Annahme dieses Antrages keine Rede sein. Wir entscheiden: „Herr Dr. Schmidt sei als gewählt zu betrachten oder nicht“, und wissen, welche Folgen dann eintreten; aber zu sagen wer, wenn die Wahl des Herrn Dr. Schmidt nicht giltig ist, als gewählt anzusehen sei, das ist ein Vorgang, dem das Haus unmöglich beistimmen wird, und dies um so weniger, als weder Herr Dr. Woschniak noch irgend Jemand jetzt in der Lage ist, zu beurtheilen, welche Folgen es haben wird, wenn in Zukunft von Mahrenberg und Saldenhofen ein anderer Vorgang bei Zusammenstellung ihrer Wählerlisten beobachtet, und ob das Stimmverhältniß der einzelnen Ortschaften des Wahlbezirkes gegen einander durch den neuen Modus alterirt werden wird.

Ich glaube, das h. Haus kann heute über die Giltigkeit der Wahl des Herrn Dr. Schmidt lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ antworten, und hoffe, daß es aus den von mir und Sr. Excellenz dem Herrn Regierungsvertreter vorgebrachten Gründen mit einem ganz entschiedenen „Ja“ antworten wird.

#### Specialdebatte.

##### a) Ueber die Wahl in Landgemeinden-Wahlbezirke Judenburg.

(Niemand meldet sich zum Worte. — Der Antrag des Sonderausschusses, ad a) auf S. 3 der Beil. Nr. 49, wird durch Aufstehen angenommen.)

##### b) Ueber die Wahl im Städte-Bezirk Windischgraz.

Abg. Herrmann: (V. B. Pettau.) Ich bitte zu diesem Gegenstand um das Wort.

Der §. 12 der Landtags-Wahl-Ordnung bestimmt für die Gruppe der Städte und Märkte als Grundlage der Wahl des Landtags-Abgeordneten den durch das Gemeinde-Gesetz geschaffenen, factisch bestehenden Organismus. Neue Bildungen, Rüttlungen an diesem Organismus aus Anlaß der Wahl des Landtags-Abgeordneten sind gesetzlich unzulässig, und die Klagen der Städte u. Märkte über allfällige Verkürzungen im Wahlrechte bei Ausscheidung der incorporirten Landgemeinden ungerechtfertigt, indem der quantitative Theil des Wahlrechtes, welcher den Städten und Märkten durch die gedachte Ausscheidung entgeht, denselben durch das den ausgeschiedenen Gemeinden, mit welchen sie eine politische Individualität, eine Ortsgemeinde bilden, in einer andern Gruppe zustehende Wahlrecht wieder ersetzt wird. Allein, selbst wenn diese Ver-

kürzung der Städte und Märkte gegeben wäre, so befänden sich in dem vorliegenden Falle auch die anderen Städte und Märkte des Wahlbezirkes in der gleichen Lage, und es könnte der einen oder der anderen Gemeinde nicht gestattet werden, sich dieser Ungunst im Rücken der übrigen Gemeinden durch ein ungesetzliches Manöver zu entziehen.

Die Märkte Mahrenberg und Saldenhofen hatten factisch 3 Wahlkörper, und demnach nach § 12, lit. a der L.-W.-O. die Wählerlisten zu verassen. Das Abspringen auf 2 Wahlkörper und dadurch auf den Absatz b des § 12 im Rücken und ohne Vorwissen der übrigen Gemeinden hat ein Coup, welcher weder vor den positiven Gesetzen noch vor der Moral bestehen, und von dem Landtage nicht sanctionirt und auch durch die Bestätigung des Bezirksamtes nicht sanctionirt werden kann.

Was kümmert es, wenn die Märkte Mahrenberg und Saldenhofen nach Ausscheidung der Landgemeinden nicht mehr 3 Wahlkörper bilden konnten? genug, daß sie zur Zeit der Wahl factisch 3 Wahlkörper hatten, um zu wissen, was sie zu thun hatten. Allein, wenn man diesen Grund auch bei dem Markte Saldenhofen gelten ließe, so trifft er doch bei Mahrenberg nicht zu, welches nach Ausscheidung der Landgemeinden ganz gut noch 3 Wahlkörper bilden konnte, und selbst nach Ihrer Argumentation sind dann die Stimmen derjenigen Wähler, die unter 10 fl. Steuer zahlen und bei der Wahl mitgestimmt haben, aus der Liste der Stimmenden zu streichen. Weder der Sonder-Ausschuß noch der Landes-Ausschuß haben uns mitgetheilt, wie viele solcher Wähler, die unter 10 fl. Steuer zahlen, Mahrenberg und Saldenhofen, jedes für sich, entsendet. Weder der Sonder-Ausschuß noch der Landes-Ausschuß haben es der Mühe werth gefunden, dem h. Hause mitzutheilen, daß der nationale Gegencandidat Hr. Vincenz Globočnik 91 wahlberechtigte Stimmen erhalten, und ich interpellire den Hrn. Berichterstatter, daß er uns sage, wie viel solcher Stimmen der Markt Mahrenberg entsendet, und wie viele sich von Jenen bei der Wahl theilhaftig haben, welche weniger als 10 fl. Steuer zahlen.

Meine Herrn! Ueber die Wahl des Hrn. Dr. Dominikus hat der Landes-Ausschuß die Windeln der Urwähler untersucht, (Allgemeine Heiterkeit) hier aber kehrt man mit der leichtfertigen Bemerkung: „Zum Beispiele Saldenhofen,“ die uns ungünstigen Verhältnisse heraus, um die uns günstige Verhältnisse, wo das Beispiel nicht paßt, zu bedecken, wie hier bei Mahrenberg.

Was sollen wir erst sagen zu einer Moral, die den Grundsatz aufstellt: Weil eine Ungefehrlichkeit zweimal begangen worden, sei sie auch jetzt zu genehmigen! Für eine solche Moral, meine Herren! danken wir. Auch dafür bedanken wir uns, daß man uns auf das Jenenseits verweisen will; wir wollen hier glücklich werden, und uns nicht auf Jen-

seits vertreiben lassen (Lebhafte Heiterkeit); wir wollen uns nicht auf die zu reorganisierende Wahlordnung verweisen lassen, für uns gilt die dormalen bestehende Wahlordnung.

Der Landes-Ausschuß selbst bekennet, daß der Vorgang der beiden Märkte mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht übereinstimmt, allein der Sonder-Ausschuß bedeckt selbst dieses Bekenntniß mit einer Argumentation, die stark an advocatische Beweisführung erinnert. Der Landes-Ausschuß und der Sonder-Ausschuß. — „Fleisch von meinem Fleische!“ (Heiterkeit!)

„Und in den Armen lagen sich beide!“

Ich bin überzeugt, meine Herren, gälte es hier einem nationalen Candidaten, Sie hätten den Spieß gegen ihn gekehrt.

**Landeshauptmann:** Ich bitte, das ist nicht in der Ordnung.

**Abg. Hermann:** Ich bin ja bei der Sache.

**Landeshauptmann:** Das ja, aber was Sie gesagt haben, ist nicht in der Ordnung, sondern eine Beleidigung; denn Gewissenhaftigkeit muß jedem Abgeordneten zugemuthet werden.

**Abg. Hermann:** (fortfahrend); Selbst wenn man sich über diese Ungefeßlichkeit hinwegsetzen wollte, so verlangte es schon die politische Ehrlichkeit, daß man den über-rumpelten Gemeinden den Gebrauch der gleichen Waffen gestatte und einen neuen Wahlgang eröffne, und dieses um so mehr, als der beanständete Candidat weder unserem Lande, noch unserem Reiche angehört, (Rufe! Oho! Unruhe.) und sich offen als einen Bekämpfer des Slavißmus bekennet; (Unruhe) umso mehr, als die Aufdringlichkeit dieses Candidaten allgemeine Entrüstung hervorgerufen, und als eine schwere Beleidigung des Volkes tief empfunden wurde, um so mehr, als die übrigen Gemeinden gegen die Wahl dieses Candidaten protestirten und als evident ist, daß dieser Candidat, wenn der angeführte Coup nicht geschehen wäre, niemals die Majorität erlangt hätte, daher diese Wahl keineswegs der Ausdruck des Willens der Mehrzahl der Wahlberechtigten ist. (Unruhe.)

Der Landes-Ausschuß wußte dieses Alles, allein — wir wissen dieses längst — ist er doch nicht fähig, sich von dem niederen Standpunkte des Parteiinteresses zu erheben und sich auf den Standpunkt des gleichen Rechtes für Alle, auf den Standpunkt der allgemeinen Menschenrechte zu stellen. (Andauerndes Zischen — Bravorufe rechts.)

**Landeshauptmann:** Ich habe schon einmal bemerkt, daß solche beleidigende Zumuthungen nicht gestattet sind. Gewissenhaftigkeit muß bei jedem einzelnen Abgeordneten vorausgesetzt, sie darf nicht in öffentlicher Rede angezweifelt werden; ich müßte sonst dem Herrn Redner das Wort entziehen.

**Abg. Hermann:** Meine Herren! Handelt es sich hier doch nur um Slovenen, denen man diesen Affront ant-hun will; hat man doch diesem armen Volke statt des reinen Nectars der Nationalität von jeher den fremden Culturjufel eingetrichtert, bis es bestinnungslos und moralisch betäubt Acte beging, wie den vorliegenden (Rufe: Oho! lebhaft) Unruhe) handelt es sich doch nur darum, daß die Bleisohlen-Partei, die auch hier ihre Hand im Spiele hat und die es nicht lassen kann, ihre Hände in fremden Eingeweiden zu haben, einen Keil in fremdes Fleisch einfügte.

Meine Herren! Ich erwarte, wenn Herr Dr. Schmidt noch einen Funken sittliches Gefühl hat, so wird er, falls seine Wahl verificirt wird, sein Mandat niederlegen.

Die Sachlage ist so, wie sie Herr Dr. Woschnial dar-gestellt hat. Ich sage: Die Verifizirung dieser Wahl ist ein Gewaltstreich, und würde tief empfunden werden und viel-leicht auf Sie zurückfallen. (Bravo! rechts.)

**Abg. Dr. von Stremayr (Graz):** Wer sich in der Behandlung dieser Frage nicht über den Standpunkt miß-verstandener National- und Partei-Interessen zu erheben versteht, das zu beurtheilen überlasse ich der geehrten Ver-sammlung; ich habe in der That nicht nöthig, dem Herrn Borredner auf das von ihm betretene Gebiet zu folgen. Erlauben Sie mir nur einige Bemerkungen an dasjenige anzuknüpfen, was nicht so sehr in factischer als vielmehr in juristischer Beziehung von dem Herrn Borredner angeführt worden ist.

Er sagt, der Landes-Ausschuß und der Sonder-Aus-schuß wollen eine Ungefeßlichkeit in dem vorliegenden Falle dadurch rechtfertigen, daß sie zweimal geschehen sei. Meine Herren! Es ist wohl bis zur Evidenz nachgewiesen, daß es sich hier nicht um eine Ungefeßlichkeit handelt, sondern nur um den Fall der Anwendung eines Gesetzes auf ein Con-cretes, Vorhandenes, während das Gesetz selbst dieses Con-crete gar nicht im Auge gehabt hat.

Man kann also gewiß nicht von einer Ungefeßlichkeit sprechen, und wollte man davon sprechen, so hat dieselbe ge-rade bei einer Wahl begonnen, welche von Seite des hohen Hauses agnoscirc wurde. Es kann daher auch von einem Coup keine Rede sein.

Die erste „Ungefeßlichkeit“, — wenn man von einer sol-chen spricht, wobei ich natürlich nicht zustimme — hat bei der Wahl der Landgemeinden des Bezirkes Windischgraz begonnen; damals haben die Landgemeinden, welche mit Saldenhofen und Mahrenberg vereinigt waren, ihre Stimme abgegeben und es ist kein Protest von irgend einer Seite gegen diese Mitbetheiligung an der Wahl erhoben worden, auch von keiner Fraction der Bevölkerung, welche damals ja auch das Recht gehabt hätte, dagegen Einsprache zu er-heben. Im Gegentheile, man hat sich dem Gebrauche gefügt,

der nicht bloß in diesem Jahre sondern schon 6 Jahre früher, eingehalten worden ist.

Ich will aber noch einen Schritt weiter gehen. Nehmen wir an, es würde diese Wahl annullirt, was hätte dann nach der Ansicht jener Herren zu geschehen? Es wird behauptet, es soll bei Saldenhofen und Mahrenberg in derselben Weise vorgegangen werden, wie bei Hohenmauthen und Schönstein, mit anderen Worten: es soll in einem solchen Falle die Ausscheidung der Landgemeinden nicht stattfinden, sondern sie sollen vereint mit den Märkten nach Vorschrift der Landtags-Wahlordnung wählen, d. h. den Landgemeinden, welche bei der Wahl eines Abgeordneten für die Landgemeinden des Bezirkes Windischgraz ihr Wahlrecht bereits einmal ausgeübt haben, soll Gelegenheit gegeben werden, dasselbe noch einmal auszuüben. (Bravo.)

Meine Herren! Eine Auffassung, welche zu solchen Konsequenzen führt, bedarf keiner weiteren Widerlegung und richtet sich von selbst.

Ich finde aber in den Ausführungen des Dr. Woschniak die Andeutung, daß von jener Seite die Sache so aufgefaßt wird, daß im Falle der Anerkennung des vom Ausschusse acceptirten Grundsatzes ebenso die Ausscheidung der Landgemeinden Schönstein und Windischgraz stattfinden sollte, wie sie bei Mahrenberg und Saldenhofen stattgefunden hat.

Was wäre die Konsequenz hievon? Die, daß gewisse Landgemeinden ihr Wahlrecht gar nicht ausüben könnten.

Die mit Windischgraz, mit Schönstein u. s. w. vereinigten Gemeinden haben bisher in den Landgemeinden nicht gewählt; wenn daher der von Herrn Dr. Woschniak angeordnete Vorgang eingehalten wird, so werden sie bei der nächsten Wahl auch nicht wählen, mit andern Worten: Es soll diesem Theil der Bevölkerung sein Wahlrecht geradezu entzogen werden.

Meine Herren! Weder die eine noch die andere Konsequenz ist eine solche, welcher sich der Landtag auf Grund der gegebenen Thatfachen fügen kann. Es ist in dieser Richtung bereits eine bestimmte Praxis eingehalten worden und es handelt sich gegenwärtig nicht um die Constituirung gewisser Normen für die Zukunft, sondern um die Anwendung gewisser Grundsätze auf bereits gegebene Fälle. Bisher ist nach den Grundsätzen, welche sowohl von dem Landes-Ausschusse als auch von dem Sonderauschusse angenommen wurden, vorgegangen worden, und wenn man von diesem Wege abweicht, so führt dies zu der einen oder der anderen Inconsequenz. Deshalb, meine Herren, glaube ich, daß diese Wahl zu bestätigen wäre.

Abg. Dr. Woschniak: Herr Dr. v. Stremayr hat sich in einem unbegreiflichen Irrthume gegen eine Sache ereifert, die wir gar nicht behauptet haben. Wir haben nicht gesagt, die Landgemeinden sollen ihr Wahlrecht verlieren,

im Gegentheile: diese Gemeinden haben bereits gewählt und ihr Wahlrecht factisch ausgeübt. Wir haben auch nicht gesagt, daß die Wähler der Landgemeinden in den Städten und Märkten wählen sollen, sondern nur behauptet, daß die Gruppierung, wie sie einmal ist, bleiben sollte, nämlich, daß Mahrenberg und Saldenhofen 3 und nicht 2 Wahlkörper bilden sollen.

Es ist zwar diese Frage eine vorzugsweise juristische, und es kommt mir als Mediciner schwer an, mich mit Paragraphen herumzuschlagen, aber die Frage ist andererseits eine so deutlich ausgesprochene Frage des Rechtes, daß auch der schlichte Verstand eines Nichtjuristen begreift, die Wahl des Herrn Dr. Schmidt sei illegal.

Der Herr Berichterstatter des Ausschusses hat gegen mich den Vorwurf geschleudert, ich hätte nicht den Beweis geführt, daß in Mahrenberg 3 Wahlkörper gebildet werden können; ich habe den Beweis geführt, er hat aber vergessen, den Gegenbeweis zu führen. Ich habe gesagt, es seien noch 130 Wähler übrig, die also nach § 13. der Gemeindeordnung drei Wahlkörper zu bilden hätten. Dort heißt es (liest): „Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden; nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden.“ Dieser Paragraph spricht deutlich genug; wenn eine Anzahl von 130 Wahlberechtigten noch vorhanden war, so hatten diese 12 Gemeindevertreter zu wählen und daher jedenfalls drei Wahlkörper zu bilden.

Auch ich muß gestehen, daß die Behandlung dieses Falles von Seite des Landes-Ausschusses in mir das bittere Gefühl hervorgerufen hat, daß man nicht mit gleichem Maße nach beiden Seiten mißt und daß man dort, wo es sich um eine gewisse Fraction handelt, einen anderen Maßstab anlegt als bei der Gegenpartei, und ich muß gestehen, daß, wenn man mit dieser Behandlung vorgehen wird, dies im ganzen Lande ein Gefühl des Unwillens hervorrufen wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinsky (Gr.-Gr.-B.): Ich will nur gegen die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners, nämlich gegen die Behauptung einer ungleichen Behandlung, etwas erwidern.

Es liegen hier zwei Fälle vor, welche ganz gleicher Natur sind, nämlich die Wahl des Herrn Ritter von Herzinger und jene des Herrn Dr. Schmidt und die Anträge beider Ausschüsse behandeln diese beiden Fälle ganz gleich. Die Gegner dieser Anträge wollen aber diese gleichartigen Fälle in verschiedener Weise behandeln; ich glaube daher

der gemachte Vorwurf trifft weit mehr die Gegner des Ausschußantrages als uns.

Abg. **Hermann** (L.-B. Pettau): Vielleicht dürfte das hohe Haus über diese verschiedenen Ausführungen schwer schlüssig werden. Ich unterstütze zwar den Antrag des Herrn Dr. Woschniak, allein im Interesse des hohen Hauses, damit keine Ueberstürzung geschehe und die Sache reiflich erwogen werde, stelle ich den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Bericht des Wahls-  
„ausschusses im Punkte der Wahl des Dr. Schmidt  
„demselben zur neuerlichen Berichterstattung zurück-  
„weisen.“

(Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, so wird die Debatte geschlossen. Die Anträge der Abg. Dr. Woschniak und Hermann werden nicht genügend unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Schloffer** (Von der Tribune): Nachdem die von Seite des Hrn. Abg. Hermann erhobenen Vorwürfe nicht bloß den Landes-Ausschuß, sondern auch den Sonderausschuß treffen, und nachdem unter anderem auch gesagt wurde, wir seien „Fleisch von unserem Fleische und Blut von unserem Blute“, uns komme es nicht schwer an, ein politisches Parteimanöver zu unterstützen, so werden die Herren vielleicht so freundlich sein, mir zur Widerlegung dieser Vorwürfe noch einige Minuten Geduld zu schenken.

Meine Herren, ich kann gar nicht sagen, wie sonderbar und provocirend ich es finde, wenn man aus diesem Anlasse die Frage plötzlich auf ein absolut fremdes und anderes Feld wirft. Wir stehen vor einer einfachen juristischen Frage der Auslegung der Landtags-Wahlordnung, weil der uns vorliegende Fall im Gesetze nicht entschieden ist. Wir müssen daher nach der Absicht und dem Willen des Gesetzgebers fragen, und wie bei jeder Art von Gesetzesauslegung, — das werden mir die Juristen auf allen Seiten des Hauses zugestehen, — insbesondere auch auf die bisherige Uebung sehen. Für die Behandlung solcher Fragen dürften aber gerade jene Argumente am besten taugen, welche dem Herrn Abg. Hermann besonders verabscheuungswürdig erscheinen, nämlich die sogenannten Advocatengründe.

Meine Herren! Wir haben bei dieser Frage bisher die nationale Seite durchaus nicht berührt, und ungeachtet dessen nationale Eifersüchteleien und Nergeleien auf ein ausschließlich juristisches Feld, in eine Frage der Gesetzes-Auslegung hineinzuworfen, wie es hier geschehen, das finde ich provocirend, und dafür möchte ich jene Ausdrücke anwenden, welche von der anderen Seite des Hauses gebraucht worden sind. (Bravo!)

Ich kann auch nicht ruhig hinnehmen, daß man ohne weiters sagt, die Wähler von Mahrenberg und Saldenhofen haben hinter dem Rücken der übrigen Wähler ein übles Ma-

növer, einen Coup, ausgeführt, und der Landes-Ausschuß, sowie der Sonderausschuß haben diesen Coup unterstützt. Das seien schwere Verletzungen der Moral! u. s. w. Meine Herren! Ich bedanke mich im Namen des Sonderausschusses für diese Complimente; die Grundlagen solcher Vorwürfe sind aber nicht richtig. Die Wähler von Saldenhofen und Mahrenberg haben nichts hinter dem Rücken der Wähler von Windischgraz und Schönstein gethan, sie haben auf dieselbe Weise schon in den Jahren 1861 und 1867 gewählt, und den Wählern von Windischgraz und Schönstein ist es Recht gewesen. Meine Herren, nachdem Sie die Frage gewaltsam auf ein anderes Feld geworfen haben, so erlauben Sie mir, Ihnen auch von diesem Standpunkte ein Argument entgegenzusetzen. Es wurde nach diesem Grundsatz, nach diesem Usus, in den Jahren 1861 und 1867 gewählt und von keiner Seite dagegen ein Anstand erhoben. Erlauben Sie mir nun, meine Herren, die Frage, ob denn die Argumente, welche Sie heute gegen die Gültigkeit der Wahl in's Feld führen, wirklich so sehr im Interesse der Vertheidigung des Gesetzes liegen, oder ob sie nicht vielmehr gegen eine Person gerichtet sind?

Ich muß also den Vorwurf einer leichtfertigen Behandlung dieser Frage auf das nachdrücklichste zurückweisen.

Wenn mich der Herr Abg. Hermann interpellirt hat, warum ich die statistischen Daten, um die es sich in dem vorliegenden Falle handelt, dem hohen Hause nicht mitgetheilt habe, so bitte ich ihn nur den Bericht des Landes-Ausschusses zu lesen. Dieser sagt in Uebereinstimmung mit dem Proteste von Windischgraz und Schönstein, daß durch den von jenen Herren beanstandeten Wahlmodus 42 Stimmen hinzugekommen sind, und das weitere ist dann nur mehr ein einfaches Rechenexempel. Ich habe nichts verheimlicht und die materiellen Momente so dargelegt, wie sie sowohl der Landes-Ausschuß als auch der Sonderausschuß vorgefunden haben.

Ich glaube in das Wesen der Frage, welche eine rein juristische ist, nicht weiter eingehen zu sollen; sie ist, wenn auch von vornherein zweifelhaft, im Grunde genommen dennoch sehr einfach. Lassen Sie, meine Herren, alle Nebenrück-sichten bei Seite, urtheilen Sie sine ira et studio, mit ruhiger Ueberlegung und kaltem Blute. Ich glaube, es ist weder in den Intentionen des Landes-Ausschusses noch in denen des Sonderausschusses gelegen, der Frage eine nationale Färbung zu geben, und unzulässig ist es, uns einen solchen Vorwurf zu machen, wenn wir einfach sagen: Bei einer zweifelhaften Frage der Gesetzesauslegung lassen wir es dabei bewenden, wie die Wähler bisher ihr Recht ausgeübt, nicht aber wie sie Coups hinter dem Rücken Anderer ausgeführt haben.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag ad b) auf Seite 3 der Beilage Nr. 49 mit großer Majorität angenommen.)

### Bericht des Wahlprüfungs-Ausschusses, betreffend der Wahl des Dr. Dominikus.

Berichterst. Dr. Schloffer: Die Wahl des Herrn Dr. Dominikus war bereits im abgelaufenen Jahre Gegenstand eingehender Prüfungen von Seite des Landesauschusses und eines von Ihnen niedergesetzten Sonderauschusses. Ich darf annehmen, daß das Ergebnis jener Prüfungen und der in diesem Hause hierüber gepflogenen Verhandlungen Ihnen Allen im Gedächtnisse und bekannt ist, und erlaube mir daher lediglich dort anzuknüpfen, wo die Verhandlungen damals stehen geblieben sind.

Die Herren haben im vorigen Jahre bezüglich der in Rede stehenden Wahl der Erwägung Raum gegeben, es seien bei derselben zwar eine solche Menge von Formgebrechen und Irregularitäten unterlaufen, daß sie, wenn man daran den strengen Maßstab des Gesetzes angelegt, ohne weiters genügen müssen, diese Wahl für ungiltig zu erklären; allein das Ergebnis dieser Prüfung sei doch nur ein negatives, d. h. deswegen, weil in den Acten nicht constatirt ist, daß gewisse Formalitäten und gewisse Bedingungen, welche das Gesetz bei Vornahme der Wahlen vorschreibt, auch befolgt worden sind, folge noch nicht, daß besagte Formalitäten und Bedingungen überhaupt nicht erfüllt worden sind.

Zu Folge dessen wurde dem Landes-Ausschusse der Antrag ertheilt, weitere Erhebungen in der angedeuteten Richtung zu pflegen, ob nämlich nicht ungeachtet jener negativen Formalgebrechen positive Anhaltspunkte dafür gefunden werden können, daß die Wahl des Herrn Dr. Dominikus für gültig erklärt werden dürfe.

Das war der Sinn der damaligen Entscheidung. Die dadurch provocirten Erhebungen sind in umfassender Weise durch einen Abgeordneten des Landes-Ausschusses unter Intervention eines Abgeordneten der k. k. Statthalterei gepflogen worden, und deren Ergebnis liegt dem hohen Hause vor. Der Sonderauschuß hat das Ergebnis dieser Prüfung einer eingehenden Erörterung und Durchforschung unterzogen, und ist im Wesentlichen zu dem Resultate gekommen, daß er die Prüfungsergebnisse des Landes-Ausschusses im Großen und Ganzen als richtig anerkannt hat.

Sie wissen, meine Herren, daß nach dem Berichte des Landes-Ausschusses und nach den Acten — ich bitte aber nicht von mir zu verlangen, daß ich die Wahllacten von 29 Gemeinden vorlese — rücksichtlich der Wahl aus 29 Gemeinden die Befestigung des Bezirksamtes, daß die Wählerliste richtig aufgenommen worden sei, fehlt.

Wollten Sie also strenge sein, wollten Sie sich an formale Gründe halten, so könnten Sie ohne weiters sagen: „Dies allein genügt schon, um die Wahlmännerstimmen aus 29 Gemeinden — das sind im Ganzen 32 Wahlmännerstimmen — entfallen zu lassen; es muß also die Wahl des Dr. Dominikus ohne weiters für ungiltig erklärt werden.“ Allein, ich für meine Person und der Ausschuß glaubten, daß eine derartige Gesetzesauslegung zu streng wäre; denn wenn die Wählerlisten nur überhaupt richtig aufgenommen sind, so können wir ja sagen, daß an dem Umstande weniger liegt, ob auch die Befestigung der Richtigkeit durch die competente Behörde erfolgt ist. Der Ausschuß glaubte, dem Wesen der Sache auf den Grund sehen zu müssen; er glaubte, nur jene, aber auch alle jene Stimmen von Wahlmännern annulliren zu müssen, deren Wahl nicht mehr als der legale Willensausdruck der Mehrheit der berechtigten Wähler erscheint.

Ich sage: „als der legale Ausdruck“, ich sage: „der Mehrheit“, ich sage: „der Wähler“, ich sage endlich: „der berechtigten Wähler“. Hieran anknüpfend, gelangte der Ausschuß zu folgenden vier Grundsätzen:

Erstens, daß die Wahl eines Wahlmannes und resp. dessen auf Herrn Dr. Dominikus gefallene Stimme dann ungiltig sein müsse, wenn bei der Wahl gar kein Wahlcommissär intervenirte. Denn von einer legalen Wahl, das müssen Sie gewiß zugeben, meine Herren, kann in diesem Falle keine Rede sein. Wir wissen nicht, sollen wir das eine Privatbesprechung der Wähler, eine Probewahl oder was sonst nennen; als eine legale Wahl können wir das Resultat einer solchen Versammlung nicht ansehen.

Der Ausschuß gelangte zu dem zweiten Grundsatz: daß die Wahl eines Wahlmannes, respective dessen auf Herrn Dr. Dominikus gefallene Stimme ungiltig sei, wenn gar keine Wählerliste aufgenommen worden ist, wenn Wählerlisten unrichtig aufgenommen, oder wenn sogar berechnete Wähler, welche zur Wahl erschienen sind, vom Wahllacte ausgeschlossen worden sind. Denn, fehlen die Wählerlisten, so fehlt jede Controle darüber, ob Berechnete oder Unberechnete die Wahl vorgenommen haben, ob Berechnete ausgeschlossen worden sind oder nicht; sind aber die Wählerlisten unrichtig aufgenommen, oder berechnete Wähler, welche wählen wollten, demungeachtet durch einen Irrthum des Wahlcommissärs ausgeschlossen worden, so werden Sie gewiß mit mir einverstanden sein, daß in einem solchen Falle von einer gültigen Wahl nicht gesprochen werden könne.

Der Ausschuß gelangte drittens zu dem Grundsatz: eine gültige Wahl kann nicht stattfinden dort, wo die berechtigten Wähler entweder gar nicht, oder nur theilweise, oder nur mangelhaft verständigt worden sind. Denn wenn man die Wähler nicht in die Lage setzt, sich am Wahllacte zu be-

theiligen, wenn der Gemeindevorstand nach seinem Ermessen nur einige Wähler einladet, andere aber nicht, wenn er die Wahl an einem anderen Orte vornehmen läßt, als für den sie ausgeschrieben worden ist, dann, meine Herren, können Sie von einem Willensausdruck der Mehrzahl der Wähler nicht mehr sprechen.

Der vierte Grundsatz war der, daß von der Gültigkeit einer Wahl, von einem Willensausdruck der Mehrheit der Wähler dort nicht die Rede sein könne, wo der Gewählte nicht einmal die absolute Majorität der Wählenden für sich hatte. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes glaube ich nicht weiter verteidigen zu müssen.

Diese Grundsätze vorausgeschickt, erlaube ich mir, meine Herren, Ihnen einige in die Augen springende Beispiele von Irregularitäten bei der Wahl in einer Anzahl von Gemeinden des Wahlbezirkes Marburg vorzuführen, das Ergebnis der Prüfung der Wahllacte in 29 Wahlgemeinden selbst, das Ergebnis der von dem Abgeordneten des Landes-Ausschusses und dem Abgeordneten der Statthalterei gepflogenen Erhebungen.

Ich erlaube mir z. B. aufmerksam zu machen auf die Wahlen in Leitersberg und in Pefnißhofen. Ich sehe davon ab, daß auch in Leitersberg eine unrichtige Zusammenstellung der Wählerlisten gemacht worden ist, ich betone aber auf das Nachdrücklichste, daß in diesen Gemeinden die Verständigung der Wähler von dem Wahllacte höchst mangelhaft geschehen ist. Die Erhebungen haben nichts weiter constatirt, als daß für Leitersberg und Pefnißhofen beim Frühgottesdienste jenes Tages für dessen Nachmittag die Wahl angeordnet war, die Verständigung in der sogenannten slovenischen Kirche von Marburg erlassen wurde, und der betreffende Gemeindevorsteher rechtfertigt dies mit der Bemerkung: „weil ohnehin die meisten Leitersberger diese Kirche besuchen.“ Ob auch die Insassen der Gemeinde Pefnißhofen diese Kirche besuchen, das hat er nicht gesagt, wahrscheinlich thun sie es nicht, weil er es sonst gewiß gesagt hätte. Wenn also bei zwei Gemeinden nur eine derartige mangelhafte Verständigung erfolgte, wo der dafür verantwortliche Gemeindevorsteher selbst nichts Anderes sagen kann, als daß die Verständigung in der Kirche erfolgte, wohin ohnehin die „meisten“ Gemeindefassenden der Einen Gemeinde kommen, so kann von einer gültigen Verständigung der Wähler, kann von einem gültigen Wahllacte keine Rede sein.

In der Gemeinde Lobnitz bei Marburg hatte der Gemeindevorsteher gar keine Matrifel, als es zur Vornahme der Wahl kommen sollte; es konnte also von der Aufnahme einer Wählerliste absolut keine Rede sein, sondern es erübrigte nur, die bei der Wahl erschienenen Wähler zugleich in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Es wurden also, weil nur 4 Wähler erschienen waren, auch nur 4 in die Wähler-

liste aufgenommen, obschon diese Gemeinde 30 Wahlberechtigte hat. Ich möchte aber demungeachtet darauf nicht das Hauptgewicht legen. Aber für Lobnitz wurde die Wahl nach Zmolling ausgeschrieben und sie wurde ohne weiters des Nachmittags nicht in Zmolling, sondern in Maria-Rast vorgenommen. Eine mangelhaftere Art der Verständigung können Sie sich nicht leicht denken.

In der Gemeinde Maria-Rast sind mindestens 42 Wahlberechtigte; allein der in dieser Gemeinde intervenirende Wahlcommissär hat — ich weiß nicht warum, wahrscheinlich vom Standpunkte einer falschen Gesetzesauslegung — nur 22 Wahlberechtigte zugelassen. Ich bitte die Herren, das nicht zu übersehen: Es waren noch 20 andere Wahlberechtigte, welche nicht zu diesen 22 in die Wählerliste Aufgenommenen gehörten, erschienen und wollten wählen; allein der Wahlcommissär erklärte: Sie sind nicht in der Liste, Sie sind also nicht berechtigt zu wählen, und alle diese Wahlberechtigten — mehr als 20, wie der Gemeindevorsteher sagt — wurden ausgeschlossen. Nehmen Sie dazu, daß in dieser Gemeinde nur 15 Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, und daß der Gewählte selbst von diesen nur die knappe Majorität von 8 Stimmen hatte, und denken Sie andererseits an die ausgeschlossenen 20 Wähler, so können Sie unmöglich sagen, die Wahl sei in diesem Falle der legale Willensausdruck der Mehrheit der berechtigten Wähler.

In der Gemeinde Wolfsthal bei Marburg erfolgte gar keine Verständigung. Nicht einmal der Gemeindevorsteher wurde verständigt; er war also auch nicht in der Lage, irgend einen der Wähler zu verständigen. Daß es demungeachtet zu einer Wahl kam, ist sehr merkwürdig. Die Wahlcommission war an dem Orte, wo die Wahl vorgenommen werden sollte, versammelt, aber es erschien kein Wähler. Nun fuhr ein Solcher zufällig bei dem Wirthshause vorbei, wo die Wahlcommission tagte, und er wurde zu der Wahl heringerufen; der Pfarrer lud einen zweiten Wähler brieflich ein, und da man wahrscheinlich dachte: Tres faciunt collegium, so wurde in kurzem Wege noch ein dritter Wähler herbeigeht, von diesen drei Wählern gaben zwei ihre Stimmen einem Wahlmanne, dieser erschien gewählt und erhielt eine Legitimationskarte.

In den Gemeinden Fraheim und Mauerbach intervenirte gar kein Wahlcommissär. Der Wahlcommissär Michael Brezel erhielt erst drei Wochen nach dem Tage der Wahl das Decret, wodurch ihn das Bezirksamt zum Wahlcommissär bestellte. (Weiterkeit.) Bezüglich Mauerbach's bemerke ich noch, daß der Gemeindevorsteher sagte: Die Wahl war auf Sonntag angeordnet; weil aber da Niemand erschien, so haben wir sie am nächsten Tage vorgenommen, und weil kein Wahlcommissär da war, so hat sich der Herr



Pfarrer der Mühe unterzogen, die Wahl zu leiten. Das Protokoll ist aber vom Gemeindevorsteher als Wahlcommissär unterschrieben.

In der Gemeinde **S t. P e t e r** erfolgten dieselben Unregelmäßigkeiten, die ich früher erwähnt habe. Die Verständigung von der Wahl ist nur in der Kirche erfolgt, und der Gemeindevorsteher, über die Art und Weise der Verständigung der Wähler befragt, sagt selbst: „Die meisten berechtigten Wähler werden wohl Kenntniß von der Wahl gehabt haben.“ Die Landtagswahlordnung schreibt aber nicht nur die Verständigung der „meisten“ Wähler vor; sie sagt, jeder Wähler müsse verständigt werden, jeder müsse in der Lage sein, seine politischen Rechte auszuüben.

In der Gemeinde **J a r i n g** legte der Gemeindevorsteher auch wieder ein höchst naives Geständniß nieder, indem er sagte, er sei nicht in der Lage gewesen, alle Wähler zu verständigen; die Zeit sei zu kurz gewesen, er habe daher durch den Gemeindediener nur einige verständigt; es kommt ohnehin, fügt er hiezu, nicht der Zehnte, ich habe also nur jene vorgeladen, von denen ich glaubte, daß sie kommen werden. (Heiterkeit.) Ein Urtheil sich über diese Art und Weise der Verständigung zu bilden, das, meine Herren, überlasse ich Ihnen. Ich lege Ihnen nur die Erwägung nahe: wenn der Gemeindevorstand sagt, er verständige nur Diejenigen, von denen er glaubt, daß sie kommen werden — liegt da nicht die Vermuthung nahe, daß er vielleicht nur Diejenigen verständigt, von denen er glaubt, daß sie in seinem Sinne wählen werden?

In der Gemeinde **J o h a n n e s b e r g** wurde ohne irgend eine Wählerliste gewählt.

In der Gemeinde **J m o l l i n g** sind 20 Wahlberechtigte; aber der Wahlcommissär hat von diesen 20 nur 8 der größten Besitzler in die Liste aufgenommen. Von diesen 8 gaben 7 ihre Stimmen ab und der Gewählte erhielt die absolute Majorität von nur 4 Stimmen. Wenn man auf die Zahl von 20 berechtigten Wählern hinblickt, so kann man mit Rücksicht auf die Mangelhaftigkeit der Wählerliste eine gültige Wahl hier bestimmt nicht annehmen.

Das Gleiche muß bei der Gemeinde **F e i s t r i z** bei **S a a l** gesagt werden, wo von 20 Wahlberechtigten nur 7 in die Wählerliste aufgenommen wurden, wo sogar der Gemeindevorsteher aus der Zahl der berechtigten Wähler ausgeschlossen wurde, und wo zudem den erschienenen Wählern die ganz falsche Belehrung erteilt wurde, der Gemeindevorsteher sei auch nicht als Wahlmann wählbar.

In der Gemeinde **T r a g u t s c h**, welche in den zwei Pfarren **S t. Margarethen** und **S t. Peter** gelegen ist, wurde die Verständigung nur in der Pfarrkirche von **S t. Margarethen**, und zwar auch erst an demselben Tage, an welchem

gewählt werden sollte, erlassen, in der Pfarre **S t. Peter** erfolgte sie aber gar nicht.

In der Gemeinde **H e i l i g e n K r e u z** wurden von 80 Wahlberechtigten nur 34 in die Liste aufgenommen.

In der Gemeinde **K l a p p e n b e r g** war ein Wählerverzeichnis gar nicht vorhanden, sondern diejenigen Wähler, welche bei der Wahl erschienen, wurden sofort einerseits in die Stimmliste, andererseits in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

In der Gemeinde **S c h ö r w a r t h** war kein Wahlcommissär zugegen; der Schulmeister hat das Protokoll geschrieben und die Wahl geleitet.

In der Gemeinde **P l o d e r b e r g** wurde von dem Gemeindevorsteher auch nur eine sehr mangelhafte Verständigung der Wähler vorgenommen, weil er sagte: „Ich weiß ohnehin, daß Niemand kommt.“ Er verständigte also nur die größeren Besitzer.

In der Gemeinde **P o d o v a** wurden von 56 Wahlberechtigten nur 40 in die Wählerliste aufgenommen.

In der Gemeinde **L o k a** intervenirte kein Wahlcommissär, sondern der Herr Pfarrer leitete die Wahl.

Die zwei letzten Fälle, jene von **R u s s d o r f** und **Z i e r b e r g**, erlaube ich mir etwas näher auszuführen.

In **R u s s d o r f** hatte der Gewählte nicht die absolute Majorität. Es waren 12 Wähler erschienen; davon entfielen 6 Stimmen auf eine Person, und diese erhielt die Legitimation als Wahlmann.

In **Z i e r n b e r g** aber obwalteten besonders merkwürdige Verhältnisse. Da glaubte der Gemeindevorsteher, zur Wahlmännerwahl sei nur der Gemeindeausschuß berechtigt; er hat also einzig und allein den Gemeindeausschuß, und sonst Niemanden von der Wahl verständigt. In Folge dessen kamen 7 Gemeindeausschüsse zur Wahl, und diese wählten, obschon nur Ein Wahlmann zu wählen war, zwei Wahlmänner, und keinen mit absoluter Majorität. Nachdem man sich später von dem Irrthum überzeugt hatte, daß man statt eines Wahlmannes zwei gewählt hatte, fertigte man ganz einfach dem Einen dieser zwei nicht mit absoluter Majorität Gewählten die Legitimationskarte zur Landtagswahl aus.

Meine Herren! Ich glaube, Sie haben in dem, was ich Ihnen nun entwickelt habe, eine förmliche Musterkarte von Irregularitäten bei Vornahme der Wahlmännerwahlen gefunden. Wollen Sie den einen oder den andern, den dritten oder den vierten der von mir aufgeführten Grundsätze als maßgebend erkennen, oder wollen Sie sagen, der Landtag entscheide über die Gültigkeit einer Wahl überhaupt nicht mit so genauer Berücksichtigung der concreten Verhältnisse jedes einzelnen Falles, sondern gleich den Geschwornen

nach dem Totaleindruck, so werden Sie unter allen Umständen zu demselben Resultate kommen.

Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, daß bei der betreffenden Wahl 187 Wahlmänner sich betheiligelt haben, daß die absolute Majorität also 94 betrug, Herr Dr. Dominikus aber nur 95, also eine Einzige Stimme über die absolute Majorität, erhielt. Entfallen von den Wahlmännern aus jenen Gemeinden, welche ich jetzt genannt habe, nur drei als ungiltig, so haben wir die Zahl der berechtigten Wähler mit 184; die absolute Majorität ist 93 und ziehen Sie von den auf Herrn Dr. Dominikus entfallenen 95 Stimmen die drei ungiltigen ab, so bleiben für denselben nur mehr 92 Stimmen, also nicht mehr die absolute Majorität. Wenn also nur 3 Stimmen als ungiltig entfallen, so ist schon die notwendige Konsequenz davon, daß die Wahl des Herrn Dr. Dominikus als ungiltig erklärt werden muß.

Meine Herren! Lassen sie sich in die Details dieses Falles nicht zu tief ein; nehmen Sie nur die am meisten in die Augen springenden Fälle heraus; nehmen Sie den Fall jener Gemeinde, wo gar kein Wähler verständigt werden ist und nur drei zufällig Herbeikommene die Wahl vorgenommen haben; nehmen Sie den Fall, wo 20 erschienene Wähler vom Wahlcommissär ausgeschlossen worden sind, nehmen Sie endlich den Fall der zwei letzten Gemeinden, wo der Wahlmann nicht mit absoluter Majorität gewählt wurde, so müssen 4 Stimmen entfallen, und das Resultat ist das Gleiche, wie wenn 29, 30 oder 32 Stimmen entfallen.

Ich erlaube mir also mit Rücksicht auf die hier geltend gemachten Momente den Antrag des Sonderausschusses auf Ungiltigerklärung der Wahl des Herrn Dr. Dominikus dem hohen Hause zu empfehlen.

Abg. Dr. Woschniak: Bevor ich mich in eine Besprechung dieses Falles einlasse, möchte ich bitten, daß der Herr Berichterstatter jenen Bericht vortragen wolle, welcher vom politischen Bezirksvorstande von Marburg über diese Wahl zu einer Zeit eingesendet wurde, als vom Landes-Ausschusse die Erhebungen bereits gepflogen waren.

In diesem Berichte sind nämlich solche Daten enthalten, welche diese Wahl in ihrem wahren Lichte darstellen, und ich muß umso mehr um dessen Vorlesung bitten, nachdem man eine so große Zahl von Wahlgebrechen erkannt hat und nachdem wir schon aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters entnommen haben, daß diese Gebrechen wesentlich formaler Natur sind und sämmtlich nur der politischen Behörde, welche die Wahl leitete, zur Last fallen.

Ich stelle den Antrag, daß dieser Bericht vorgelesen werde.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ein solcher Bericht ist an den Landes-Ausschuß nicht gekommen.

Abg. Dr. Woschniak: So erlaube ich mir den Herrn Regierungsvertreter zu fragen, ob dieser Bericht nicht auch dem Landes-Ausschusse mitgetheilt wurde.

Statthalter Freiherr v. Mesfery: Dieser Bericht ist nur an die politische Oberbehörde erstattet worden, und zwar vor der Zeit, als die Untersuchung, die dem Landes-Ausschusse vom hohen Landtage aufgetragen worden war, gepflogen wurde. Nachdem diese Untersuchung eingeleitet worden ist, und dieselbe ja eben constatiren sollte, was für Gebrechen vorgefallen seien, so war keine Nothwendigkeit vorhanden, diesen Bericht dem Landes-Ausschusse mitzutheilen.

Es wäre aber durchaus kein Anstand, diesen Bericht hier vorzulesen, wenn es das hohe Haus wünscht. Nur mache ich darauf aufmerksam, daß derselbe darin gipfelt, die politische Behörde vor dem Vorwurfe der Abfichtlichkeit bei den gerügten Vorgängen zu rechtfertigen, und daß diese Rechtfertigung sich wesentlich darauf stützt, daß die ganze Wahl in der Zeit vom 4. bis zum 16. vollendet sein mußte, weil am 21. bereits die Wahl des Abgeordneten war; daß die politische Behörde bloß drei Conceptsbeamte hat, daß sie glaubte, das thun zu müssen, was eben möglich war und daß sie deshalb aus der Classe der unabhängigen Personen mehrere als Wahlcommissäre ernannt hat; daß übrigens, wenn die Gemeindevorstellungen nicht das geleistet haben, was sie, durch das Gesetz berufen, hätten leisten sollen, das nicht die Schuld der politischen Behörden, sondern die Ursache in dem minderen Verständnisse der durch das Gesetz berufenen Personen zu suchen sei.

Wünscht übrigens der hohe Landtag die Vorlesung des Berichtes, — ich habe ihn hier — so wäre nicht der geringste Anstand, denselben trotz seines Umfanges vorzulesen.

(Bei der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Woschniak auf Verlesung des Berichtes wird dieser Antrag abgelehnt.)

Abg. Dr. Woschniak: Man hat mir durch die nicht effectuirt Verlesung des gedachten Berichtes gleichsam die Mittel genommen, die Wahl in dem gehörigen Lichte darzustellen. Ich werde mich daher darauf beschränken, auf jene Fälle einzugehen, welche schon im ersten Berichte des Landes-Ausschusses und auch jetzt im Berichte des Sonderausschusses als krasse Illegalitätsfälle dargestellt sind.

Vorerst muß ich constatiren, daß die Acten über die Erhebungen, die der Landes-Ausschuß durch eines seiner Mitglieder im Wahlbezirke Marburg gepflogen hat, sämmtlich in deutscher Sprache abgefaßt sind. Es wundert mich daher nicht, daß der erste Bericht, in dem der Landes-Ausschuß diese Wahl beanständet, gegenüber den hier vorkommenden Erhebungen wesentliche Differenzen aufweist. Im ersten Berichte des Landes-Ausschusses werden unter andern folgende Fälle

einer eclatanten Irregularität der Wahlmännerwahlen angeführt:

Vorerst die Wahl in Leitersberg. Wer Leitersberg im Bezirke Marburg kennt, der weiß, daß nicht leicht eine Gemeinde so legal in ihren Handlungen vorgeht, wie gerade diese Gemeinde. Es wurde mir erst dieser Tage ein Certificat der Gemeinde Leitersberg zugeschickt, in welchem sich dieselbe bitter beklagt, daß ihre Aussagen nicht so vom Berichtstatter des Landes-Ausschusses aufgenommen wurden, daß sie der Wirklichkeit entsprechen würden.

Der Landes-Ausschuß und der Wahlausschuß des vorigen Jahres beanständeten nämlich die Wahl in der Gemeinde Leitersberg mit der Motivierung, daß „in Leitersberg ein in Marburg domiciltrender Wähler in die Liste aufgenommen wurde, weil, wie es im Wahlprotokolle heißt, die daselbst anwesenden Wähler nicht zwei Drittel der Gesamtsteuer zahlen und weil dieser Wähler das halbe Jahr in Leitersberg wohne.“ Dieser Grund ist im zweiten Berichte ganz entfallen; hier treten auf einmal zwei ganz neue Gründe auf; da wird sub f. beanständet, daß die vorgeschriebene Einladung der Wahlberechtigten in höchst mangelhafter Weise, beim Frühgottesdienste, geschehen. Das letztere, meine Herren, erlaube ich mir, eben nach dem neuerlichen Berichte der Gemeindevorsteherung von Leitersberg, als nicht richtig zu bezeichnen. Die Wahl wurde früher durch Placat an der Gemeindefasel kundgemacht und außerdem noch, als Supersplus, beim Frühgottesdienste verkündet, damit ja jeder Wähler Gelegenheit habe zu erfahren, daß Nachmittags die Wahl sei.

Es wird weiters angeführt: „Da Nachmittags kein Wähler erschien, wurden einige zur Wahl herbeigeholt.“ Dies ist nicht der Wahrheit entsprechend; alle, die zur Wahl erschienen sind, sind freiwillig erschienen. Es kann dies der Herr Abgeordnete v. Kriehuber bezeugen, welcher selbst als Wahlberechtigter bei der Wahl in dieser Gemeinde erschien, nachdem er der Ansicht war, daß er als Besitzer das Wahlrecht habe; er war von Anfang bis zu Ende bei der Wahl zugegen und er kann es bezeugen, daß dieselbe mit der größten Legalität vorgenommen wurde.

Es wurde ferner die Wahl in Jarinig beanständet. Im ersten Berichte geschah dies, weil „die Wahl des Wahlmannes ohne die vorgeschriebene Vorladung der Wähler vom Dechanten, zwei nicht wahlberechtigten Caplänen, dem Schullehrer und zwei Grundbesitzern vorgenommen worden“ sei; in dem zweiten Berichte dagegen, nach den gepflogenen Erhebungen wird dieser Anstand nicht mehr angeführt; hier werden andere Beanständungen gesucht, denn beanständet muß einmal sein. Es heißt hier: „In Jarinig wurden von 42 Wahlberechtigten nur 10–12 . . . zur Wahl eingeladen.“ Die Wahl in Jarinig wurde von der politischen Behörde

auf den 12. Jänner bestimmt, und es wurden ganz gesellig alle Wähler durch Placate vorgeladen; es erschienen deren in der That an diesem Tage 29; sie wählten jedoch zwei Wahlmänner, in dem Glauben, die Gemeinde habe deren zwei zu wählen. Man schickte den Act an die politische Behörde ein, diese beanständete die Wahl und erließ den Auftrag, die Wahl am 15. Jänner, also hart vor Thorschluß, nochmals vorzunehmen, indem nur Ein Wahlmann zu wählen sei. Der Gemeindevorstand ließ nun wohl bekannt machen, wann die Wahl erfolgen werde; allein nachdem die Wähler bereits gewählt und mit großer Majorität gewählt hatten, so erschienen nunmehr bei der Wahl nur 6; die übrigen äußerten: „wir haben schon gewählt, wir brauchen also nicht mehr zu wählen.“

Es wird die Wahl in Maria-Rast beanständet, u. z. im ersten Berichte deshalb, weil „der Wahlmann von 12 Stimmen nur 6 erhielt“; im zweiten Berichte ist dieser Grund weggeblieben; da wird diese Wahl nur beanständet, weil nicht alle Wahlberechtigten in die Wählerliste eingetragen gewesen seien. Diese Jagd des Landes-Ausschuß-Referenten nach verloren gegangenen, vergessenen, gesellig oder aus Zufall nicht aufgenommenen Urwählern macht einen wahrhaft erheiternden Eindruck und er kann in seinem constitutionellen Bewußtsein wohl ganz beruhigt darüber sein, daß nicht Ein Urwähler jemals im ganzen Lande bei irgend einer Wahl vergessen sein wird.

Der Ausschuß beruft sich auch auf Principien, aus denen die Ungiltigkeit der Wahl des Hrn. Dr. Dominikus folgen solle. Er sagt, eine Wahl sei erstlich dann ungiltig, wenn gar kein Wahlcommissär bei derselben intervenirt ist und führt die drei Gemeinden Frauheim, Mauerbach und Loka als solche an, bei deren Wahl dies der Fall gewesen sei; er führt ferner an, daß die Wahlcommissäre nicht zur rechten Zeit abgeordnet worden seien, und führt einen Wahlcommissär an, der erst drei Wochen nach der Wahl sein Decret erhalten habe. Die Wahl war nun wirklich auf den 12. Jänner bestimmt, und der Grundbesitzer Brezel sollte dabei als Wahlcommissär interveniren. Die Wähler versammelten sich auch alle, allein, wer nicht kam, das war der Herr Wahlcommissär. In Folge dessen gingen die Gemeindevorsteher der drei Gemeinden nach Marburg, um sich zu erkundigen, warum derselbe nicht erschienen sei. Der Leiter des Bezirksamtes sagte, er werde den Adjuncten Föger nun als Wahlcommissär entsenden, und bestimmte die Wahl auf den 13. Jänner. Nun erschien wieder die Mehrzahl der Wahlberechtigten, es erschien auch der Wahlcommissär; allein da er auch in anderen Gemeinden bei den Wahlen zu fungiren hatte, verifizirte er nur die Wählerliste, ließ die Wahl beginnen und trug dem Gemeindevorsteher auf, den Platz für seine Unterschrift frei zu lassen, worauf er sich ent-

fernte; wenn er diese Unterschrift später beizusetzen vergessen hat, so ist das nur ein unwesentliches Gebrechen. (Heiterkeit links.)

Zweitens soll die Wahl ungiltig sein: „Wenn die Verkündigung der Wähler vor der angeordneten Wahl gar nicht oder nur theilweise oder fehlerhaft erfolgt ist.“ Es wird wohl in den meisten Fällen die Wahl durch Placate und in den übrigen durch Verkündigung bei dem Gottesdienste kundgemacht worden sein, und gerade die letztere Art der Verkündigung ist auf dem Lande die gebräuchlichste, wonach jeder Wähler am sichersten vom Wahlacte verständigt wird. Das ist also ebenfalls ein sehr unwesentliches Gebrechen, und man sollte nicht Rücken fangen, wenn man die Elefanten laufen läßt. (Heiterkeit.)

Drittens, „wenn einem Wahlacte gar keine oder fehlerhafte Wählerlisten zu Grunde gelegen oder berechnigte Wähler von der Wahl ausgeschlossen worden sind.“ Daß die Wählerlisten in der kurzen Zeit nicht derart abgefaßt werden konnten, daß gar kein Wähler vergessen worden wäre, das werden Sie, meine Herren, bei einer Zahl von mehreren tausend Urwählern begreiflich finden. Kommen doch selbst in der Stadt Graz und in allen großen Städten genug Fälle vor, in denen Wähler übersehen und deshalb nicht in die Listen für die Landtagswahl selbst eingetragen wurden. Uebrigens fordert die Landtagswahlordnung, daß man nur über geschehene Reclamationen sich auf derartige Anstände einlassen soll. Eine Reclamation liegt aber nicht vor, sondern nur ein Protest, unterschrieben von 13 Personen, von denen elf Wahlberechtigte sind. Bei einer so großen Zahl von Wählern haben also nur elf protestirt, allein auch diese nicht gegen die Giltigkeit der Wahlmänner-Wahlen sondern nur gegen die Giltigkeit des Wahlactes selbst. Dieser letztere wurde aber vom Landes-Ausschusse gar nicht beanstandet. Der Landes-Ausschuss hat also aus eigener Initiative bis auf die Urwähler zurückgegriffen. Wir können das nicht beanstanden, es ist im Gegentheile ein ganz löblicher Vorgang; wir wünschen aber, daß er auch sonst darauf gesehen hätte, daß den Wahlberechtigten ihre Stimmen gelten. In Schönstein sind Wähler um Stimmen gekommen — wie wir heute gezeigt haben, — für sie aber sorgte Niemand.

Viertens „wenn ein Wahlmann nicht durch absolute Majorität gewählt war.“ Die in zwei Fällen diesfalls erhobenen Anstände erkenne ich selbst an; denn eine absolute Majorität ist zur Wahl notwendig.

Von der großen Menge beanstandeter Fälle sind also nur zwei übrig geblieben. Das Rechenexempel ist also auch diesmal sehr einfach; ziehen wir diese zwei sowohl von der Summe der erschienenen Wähler als auch der auf Herrn Dr. Dominikus entfallenen Stimmenzahl ab, so erhalten wir noch immer die absolute Majorität für Herrn Dr. Dominikus. Nachdem Sie über wesentliche Gebrechen bei der

Wahl des Herrn Dr. Schmidt hinweggegangen sind, so werden Sie — ich bin dessen vollkommen überzeugt — auch bei dieser Wahl über unwesentliche formale, nur von der politischen Behörde verschuldete Gebrechen hinweggehen.

Ich stelle daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Wahl des Herrn Dr. Dominikus zum Landtags-Abgeordneten für den Wahlbezirk der Landgemeinden Marburg genehmigen.“

Abg. Friedr. Brandstetter (Marburg). Möge die Entscheidung des h. Hauses über diese Wahl günstig oder ungünstig ausfallen, in allen Fällen wird die Minorität diesen Bericht neuerlich analysiren; es wäre daher bedauerlich, wenn von der großen Summe der hier aufgeführten Anstände auch nur Ein einzelner bliebe, der vom h. Hause als solcher anerkannt und auf den Beschluß desselben Einfluß üben würde, ohne daß sich derselbe vollkommen aufrecht halten ließe.

Ich selbst habe bei der Wahlmännerwahl in drei Gemeinden als Wahlcommissär fungirt, und in dieser Beziehung möchte ich den Wunsch aussprechen, das h. Haus möge ungescheut in eine Prüfung der im Berichte über diese Wahlen angeführten Unregelmäßigkeiten eingehen, da dieselben nicht in einer Fahrlässigkeit oder in der principiellen Unterstützung einer Partei von Seite der politischen Behörden, sondern nur in einer abweichenden Auffassung der Wahlordnung ihren Grund haben.

Ich erlaube mir hierbei von vornherein zu bemerken, daß ich nicht für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Woschniak zu sprechen beabsichtige, sondern nur im Interesse einer genauen und präcisen Behandlung der Vorlage des Sonderausschusses für die Ausscheidung derjenigen Anstände spreche, welche jedenfalls angegriffen werden könnten. Ich glaube damit dem h. Hause einen Dienst zu erweisen, wenn ich meine Kenntniß der localen Verhältnisse hiezu benütze.

In den Gemeinden Maria-Rast, Zmolling und Feistritz bei Faal fungirte kein kais. Beamter als Wahlcommissär, sondern ich wurde, wie bereits bemerkt, vom Bezirksamte ersucht, zur Förderung eines raschen Vorganges die Wahl zu leiten.

Die gerügte geringe Zahl der in diesen Gemeinden zur Wahl Zugelassenen hat nun ihren Grund in Folgendem:

Alle diese Gemeinden haben nur zwei Wahlkörper; es kommt daher die lit. h) des §. 14 der Landtags-Wahlordnung zur Anwendung, wonach „in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Wähler“ den Wahlkörper zur Wahl der Wahlmänner zu bilden haben.

Diese Gesetzesstelle läßt jedoch eine zweifache Auffassung zu.

Nach der einen, welche in vielen Gemeinden Steiermarks geübt wird, sind sämtliche steuerzahlende Personen zusammenzuzählen, und von der Gesamtzahl werden die ersten zwei Drittel als Wähler in die Landtags-Wahlliste eingetragen.

Nach der zweiten Auffassung wird gesagt: Die Zahler der ersten zwei Drittel der Steuer summe bilden den Wahlkörper für die Landtags-Wahl.

Für diese Anschauung kann man sich auf die Analogie aus lit. a) des §. 14 berufen, wonach in Gemeinden mit drei Wahlkörpern die Steuerzahler der ersten beiden Wahlkörper, also jene, welche die ersten zwei Drittel der Steuer summe zahlen, Wähler für die Wahlmänner-Wahlen sind. Der Gesetzgeber scheint also die Absicht gehabt zu haben, nur jene Personen zur Wahl für den Landtag zuzulassen, welche noch zu den ersten zwei Dritteln der Steuer beitragen. Daß bei dem letzteren Vorgange weniger Wahlberechtigzte in der Wählerliste erscheinen, als bei dem ersterwähnten, das ergibt sich von selbst.

Nicht um einen deutschen oder um einen slovenischen Candidaten zu unterstützen, ist man also in der vom Herrn Berichterstatter gerügten Weise vorgegangen, sondern weil man glaubte, daß der zweite Absatz des §. 14 in demselben Sinne ausgelegt werden müsse, der zweifellos dem ersten Absätze inne wohnt.

Da ferner in jenen Gegenden die größten Weingarten-Besitzer ihren Grundbesitz haben, welche aber anderwärts domiciliren, also nicht im Orte ihr Wahlrecht ausüben, so wurden diese, welche ihr Wahlrecht in der Gemeinde nicht ausüben, von der Gesamtzahl der Steuerzahler abgezogen, und von dem Reste wurden zwei Drittel in die Wählerliste eingetragen.

Nicht aus Unkenntniß des Wahlcommissärs oder aus absichtlicher Unterstützung irgend einer Partei ist also in dieser Weise vorgegangen worden, sondern die Bildung der Wählerlisten ist aus der Verabredung des Leiters des politischen Amtes mit dem Wahlcommissär hervorgegangen und sie wurde durch die von mir ausgeführten Motive bestimmt. Ich glaube daher, daß man auch hier gelten lassen solle, was man heute bereits bei einigen Wahlen gesagt hat: bei Unklarheit im Gesetze wollen wir bei der bisherigen Übung bleiben; dann dürften vielleicht die Anstände, welche sich bezüglich der Wahl in diesen Gemeinden ergeben haben, entfallen.

Unrichtig ist auch die Angabe des Gemeinde-Vorstehers von Feistritz bei Faal, daß ihm von dem Wahl-Commissär bedeutet worden sei, er dürfe als Wahlmann nicht gewählt werden; es hätte diese Stelle aus dem Berichte leicht entfallen können, wenn der Herr Berichterstatter die Güte ge-

habt hätte, mich auf Grund meines im Wahlprotokolle ohnehin vorkommenden Namens um Aufklärung zu fragen.

Ich kann daher dem hohen Hause mit Rücksicht auf die früher vorgekommenen Fälle nur empfehlen, diese Vorgänge nicht als eine absichtliche Verkürzung einzelner Wahlberechtigter anzusehen, sondern als die Deutung eines zweifelhaften Gesetzes. In allem Uebrigen muß ich mich jedoch dem Herrn Berichterstatter anschließen und für dessen Schlußantrag stimmen, insofern nicht Jemand anderer in der Lage ist, uns eines Bessern zu belehren.

Abg. Dr. Razlag (V. B. Gili): Ich werde mir erlauben, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses mir für ganz kurze Zeit zu erbitten.

Gewiß jedem Volksvertreter muß daran gelegen sein, daß seine Wahl eine legale sei, damit die Volksvertretung eben jene Macht genieße, die ihr als Volksvertretung gebührt. Ich bin daher in meinem Innern mit mir selbst vollkommen darüber einig, daß eine Wahl für ungiltig zu erklären ist, bei welcher irgend welche bedeutende Irregularitäten vorgekommen sind, und daß es im Interesse der Volksvertretung ist, wenn der früher Gewählte sich einer Neuwahl unterzieht.

Nun, meine Herren, wir haben im vorigen Jahre viele Wahlen verificirt; nachträglich haben wir aber in Erfahrung gebracht, daß gerade solche Irregularitäten, wie sie uns heute der Herr Berichterstatter des Weiteren mitgetheilt hat, auch in andern Theilen des Landes vorgekommen sind. Die Discretion verbietet es mir, Namen zu nennen; doch glaube ich, daß man, obchon diese Wahlen bereits verificirt sind, doch nachträglich in eine Untersuchung dieser Wahllacte eingehen könnte, weil das Gesetz in vielen Fällen gestattet, eine Wahl für ungiltig zu erklären, wenn nachträglich solche Mängel hervorgekommen sind, welche die Wahl gleich von vornherein ungiltig hätten erscheinen lassen, wenn sie von Anfang an bekannt gewesen wären.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Der Vorgang bei der Wahl der Abgeordneten des Landgemeinden-Wahlbezirkes Leibnitz im Jahre 1867 sei dem jetzigen Sonder-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zuzutheilen, und bis dahin die Wahl des Abgeordneten Dr. Dominikus in suspenso zu belassen.“

Landeshauptmann: Nachdem Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich stelle die Unterstützungsfrage über den Antrag des Herrn Dr. Razlag, welcher wesentlich ein aufschiebender ist. (Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Der Antrag des Herrn Dr. Woschniak wird einfach zur Abstimmung kommen, wenn der des Landesauschusses, dessen Gegensatz er enthält, abgelehnt werden sollte.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

**Berichterstatter Dr. Schloffer:** Herr Dr. Boschniak hat sich zunächst darüber beschwert, daß ihn das hohe Haus durch die verweigerte Zustimmung zur Verlesung des Berichtes des Bezirksamtes Marburg eines wesentlichen Mittels der Vertheidigung beraubt habe. Ich glaube, meine Herren, dieser Vorwurf trifft nicht zu; denn wenn auch Herr Dr. Boschniak sagen kann: „was können die Wähler dafür, „daß das Bezirksamt Marburg Fehler bei der Ausschreibung, bei der Vornahme der Wahlen zc. begangen hat?“ so bleiben ja alle vom Ausschusse geltend gemachten Gründe noch immer bestehen; solche Unregelmäßigkeiten, welche das materielle Ergebnis der Wahl wesentlich beeinflussen, bestehen ja noch immer. Wer der Schuldtragende ist, das muß und kann dem hohen Hause vollkommen gleichgiltig sein; wenn das hohe Haus die Versicherung erhält, daß in einer Gemeinde Niemand verständigt worden ist, so kann es nicht fragen, wer ist Schuld an der unterbliebenen Verständigung, sondern es muß einfach die Wahl für ungiltig erklären und dasselbe gilt für alle anderen hervorgehobenen Anstände.

Wenn Herr Dr. Boschniak rügend bemerkt hat, sämtliche Einberufungen und Erhebungen seien in deutscher Sprache gepflogen worden, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß sämtliche Wahllisten und Wahlprotokolle in deutscher Sprache aufgenommen sind, daß es daher Niemandem hätte einfallen können, die diesfälligen Erhebungen in einer anderen Sprache zu Papier zu bringen als in jener der Acten, um deren Prüfung es sich handelt. (Chorufe rechts.)

Es ist gesagt worden, bei den anderen Wahlen seien auch Unregelmäßigkeiten unterlaufen, warum „jage“ man hier nach Unregelmäßigkeiten, warum sei man hier so streng? Meine Herren, da waltet ein großer Unterschied ob. In anderen Fällen war die Anwendung und Auslegung des Gesetzes zweifelhaft; im gegenwärtigen Falle ist der klarste und unzweideutigste Buchstabe des Gesetzes auf eine Art und Weise verletzt worden, wie Sie es sich flagranter gar nicht denken können.

Ich bestreite ganz entschieden, daß es Rückenfängerei sei, wenn man solche Unregelmäßigkeiten hervorhebt und betont. Ich kann es durchaus nicht mit Herrn Dr. Boschniak für unwesentlich halten, ob man die Wähler von der Wahl verständigt oder nicht; ich kann es nicht für unwesentlich halten, wenn 15 Wähler ihre Stimmen abgeben, 8 derselben sich auf eine Person vereinigen, wenn man dagegen aber die Mehrzahl der Wähler, nämlich 20 Andere, die stimmen wollen, nicht zuläßt; ich kann es durchaus nicht für unwesentlich halten, wenn man die Wählerlisten in einer Art und Weise zusammenstellt, daß eine Controlle absolut unmöglich ist.

Meine Herren, gehen wir auf die Details nicht weiter ein. Ich glaube, Herr Dr. Boschniak wird mir zustimmen, wenn ich sage, die Stimmen aus folgenden Gemeinden müssen ungiltig sein: Jener, wo Niemand verständigt worden ist und nur zufällig drei Wähler herbeigeholt worden sind, jener, wo neben 15 Wählern, die ihre Stimmen abgaben, noch 20 andere erschienen waren, die wählen wollten und nicht wählen durften, und endlich von jenen 2 Gemeinden, wo keine absolute Majorität erzielt worden ist.

Schaffiren wir uns nicht weiter, sondern constatiren wir diese unlängbare Thatsache, und das Ergebnis muß die Annahme des Antrages des Ausschusses sein.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses ad c auf Seite 3 der Beilage 49 mit großer Majorität angenommen; damit entfällt die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Boschniak.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesauschusses, betreffend die Errichtung einer Lehrkanzel für mechanische Technologie an der landsh. technischen Hochschule.

(Beilage Nr. 21.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterst. des L.-A., Dr. v. Stremayr:** Es ist heute bereits der Beschluß gefaßt worden, alle die Mittel- und höheren Schulen berührenden Fragen einem ständigen Ausschusse von 7 Mitgliedern zuzuweisen. Hier handelt es sich um eine Frage in Beziehung auf die technische Hochschule am Joanneum. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„der diesfällige Bericht des Landesauschusses sei dem „zu wählenden Ausschusse für Mittel- und höhere Schulen zuzuweisen“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der:

Bericht des Landesauschusses in Betreff der Systemisirung zweier neuer Assistentenstellen an der technischen Hochschule.

(Beilage Nr. 20.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

**Berichterst. des L.-A., Dr. v. Stremayr:** Da es sich in diesem Berichte um eine mit dem vorigen Gegenstand ähnliche Angelegenheit handelt, so stelle ich den Antrag:

„Daß dieser Bericht ebenfalls dem Ausschusse für die „Angelegenheiten der Mittelschulen und höheren Lehranstalten zugeteilt werde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es ist bereits 1 Uhr und ich glaube, daß wir mit Rücksicht auf den Umstand, daß wir heute noch 2 Ausschusssitzungen vorzunehmen haben, die noch auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände für heute unerledigt lassen und sofort schreiten sollen zur Vornahme der

### Wahlen:

1. des Ausschusses für die Mittelschulen und höheren Lehranstalten.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums).

Das Resultat der Wahl ist Folgendes:

Es wurden 46 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität erhielten:

Se. Exc. Herr Graf Auersperg	mit 45 Stimmen.
Herr Dr. v. Stremayr	„ 45 „
„ Hofrath v. Tunner	„ 44 „
„ Oberranzmayer	„ 42 „
„ Schlegl	„ 42 „
„ Szj	„ 42 „
„ Dr. Schmidt	„ 41 „

Außerdem erhielten noch Herr Dr. Razlag 6 und mehrere andere Herren einzelne Stimmen.

Ich bitte nun die Stimmzettel für die Wahl

2. des Ausschusses für die Angelegenheiten der Volksschule

abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Das Resultat der Wahl ist Folgendes:

Es wurden 42 Stimmzettel abgegeben. Es erhielten die Herren:

Dr. Rehbauer	41 Stimmen.
Scholz	41 „
Dr. Fleck	39 „
Ritter v. Frank	39 „
Lentschek	39 „
v. Fehrer	38 „
Dr. Schmidt	28 „

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Mittelschulen und höheren Lehranstalten hat sich constituirt und gewählt:

zum Obmanne den Herrn Grafen Auersperg,

zu Obmann-Stellvertreter den Herrn Hofrath Ritter von Tunner

und zum Schriftführer den Herrn Dr. Schmidt.

Ich habe zu verkünden:

Der Herr Obmann des Ausschusses zur Berathung der Errichtung einer Weinbauschule ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für Montag den 31 d. M.  $\frac{1}{2}$  5 Uhr Nachmittags zu einer Sitzung in seinem Bureau ein. Ich hatte früher die Sitzung für 5 Uhr verkündigt; allein da um 5 Uhr eine Sitzung des Finanzausschusses stattfindet; so ist dieselbe auf  $\frac{1}{2}$  5 Uhr verlegt worden. Der Herr Obmann rechnet darauf, daß es möglich sein wird, den zu berathenden Gegenstand in einer halben Stunde zu erledigen, damit jene Herren, welche zugleich Mitglieder des Finanzausschusses sind, an der um 5 Uhr beginnenden Sitzung dieses letzteren Ausschusses theilnehmen können.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird eingeladen, sich im Bureau des Herrn Dr. v. Stremayr im 1. Stock, Montag 10 Uhr Vormittags, zu einer Sitzung zu versammeln.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung Dienstag den 1. September um 10 Uhr zu halten und als

### Tagesordnung:

1. Angelobung jener Herren, deren Wahlen heute verificirt wurden.

2. Antrag des Abg. Pfeifer, dessen Begründung, Unterstützung und formelle Behandlung.

3. Bericht des L.-A. bezüglich der Erlassung von Instruktionen an die l. technischen Aemter;

4. Antrag des L.-A. auf Gesetze zur Vertilgung schädlicher Insecten und zur Regelung des Vogelfanges;

5. Antrag des L.-A. bezüglich eines Gesetzes wegen Bewilligung von höheren Bezirksumlagen für die Bezirke Stainz und Birrfeld;

6. Antrag des L.-A. auf ein Gesetz zur Bewilligung von Tagen für die Ertheilung von Bauconsensen in der Gemeinde Judenburg;

7. Antrag des L.-A. auf ein Gesetz zur Einführung der Hundesteuer in den Gemeinden Voitsberg, Fürstfeld und Liezen.

8. Antrag des L.-A. auf ein Gesetz zur Bewilligung der Abnahme einer Gebühr in mehreren Gemeinden für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband;

9. Bericht des L.-A. über die Petition wegen Aufhebung der Gebühr von den Caffeesiedergerechtigten in Graz;

10. Antrag des L.-A. wegen Trennung der Gemeinde Knittelfeld in 3 Gemeinden;

- 11. Voranschlag des Landesfondes pro 1869 ;
- 12. Bericht des L.-A. wegen Revision des Statutes der technischen Hochschule ;
- 13. Bericht des L.-A. wegen Verwerthung des Mustershofes ;
- 14. Antrag des L.-A. auf Erlassung eines Landesgesetzes zur Hebung der Rindviehzucht ;
- 15. Bericht des L.-A. mit dem Antrage auf Erlassung eines Landesgesetzes bezüglich der Zeugnisse der I. Hofbefchlags-Lehranstalt ;
- 16. Bericht des L.-A. mit Vorlage eines Landesgesetzes, durch welches mehrere Straßen als Bezirksstraßen 1. Klasse erklärt werden.

17. Bericht des S.-A. für Gemeinde-Angelegenheiten, bezüglich der Amtshandlungen der Bezirksvertretungen den Gemeinden gegenüber.

18. Bericht desselben Ausschusses bezüglich der Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden ;

19. Bericht des Straßenausschusses wegen Verlängerung bestehender Straßen- und Brückenmauth-Privilegien auf nichtärarischen Straßen.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen ?

(Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.)

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

